

Bedingungen für Zahlungen mittels paydirekt

Stand: 04. Dezember 2018
gültig bis einschließlich: 27. Juli 2019

Bedingungen für Zahlungen mittels paydirekt

Stand 04. Dezember 2018

1. Leistungsangebot paydirekt

- 1.1 paydirekt ist ein internetbasiertes Verfahren für bargeldlose Zahlungen im elektronischen Geschäftsverkehr, das von der Bank angeboten wird. Der Kontoinhaber und/oder ein(e) Kontobevollmächtigte(r) des Kontoinhabers (jeweils „**Teilnehmer**“ genannt) können paydirekt nach Maßgabe dieser Bedingungen zur Zahlung bei Händlern nutzen, die paydirekt als Zahlverfahren in ihren Internet-Shops akzeptieren, sowie Zahlungen an andere Teilnehmer oder dritte Zahlungsempfänger vornehmen. Die paydirekt-Zahlung erfolgt über ein auf den Namen des Kontoinhabers lautendes Konto bei der Bank, das der Ausführung von bargeldlosen Zahlungen dient sowie für Online-Banking freigeschaltet ist und auf das die Bank zur Abwicklung der paydirekt-Zahlungen zugreift („**Konto**“).
- 1.2 Ist der Teilnehmer ein Kontobevollmächtigter aufgrund einer Vollmacht, die auch die Registrierung zu paydirekt und dessen Nutzung abdeckt, nutzt er paydirekt als Vertreter des Kontoinhabers. Der Kontobevollmächtigte ist dennoch auch im eigenen Namen verpflichtet, die in diesen Bedingungen enthaltenen Regelungen als Teilnehmer an paydirekt einzuhalten.
- 1.3 Händler, die paydirekt als Zahlverfahren akzeptieren, zeigen dies dem Teilnehmer mittels Einblendung des paydirekt-Akzeptanzzeichens auf den Internetseiten des Händlers an.
- 1.4 Über einen web-basierten Zugang zu paydirekt kann der Teilnehmer gemäß Nr. 8 dieser Bedingungen Informationen zu seinen paydirekt-Zahlungen einsehen und seine Nutzerdaten verwalten („**paydirekt-Portal**“).

2. Begriffsbestimmungen

Diesen Bedingungen werden die folgenden Begriffsbestimmungen zugrunde gelegt, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird:

Authentifizierunghat die in Nr. 3.3 bezeichnete Bedeutung.

Authentifizierungs-

instrument ein Instrument, mittels dessen dem Teilnehmer - zusätzlich zu einem durch den Teilnehmer gewählten Passwort – ein weiteres Sicherheitsmerkmal für seine Authentifizierung zur Verfügung gestellt wird.

Autorisierungdie Zustimmung des Teilnehmers zu einer paydirekt-Zahlung gemäß Nr. 5.3.

Bankder Zahlungsdienstleister, der dem Teilnehmer die Nutzung von paydirekt nach Maßgabe dieser Bedingungen ermöglicht.

Geschäftstagjeder Werktag mit folgenden Ausnahmen: Samstag und bundeseinheitliche gesetzliche Feiertage sowie 24. und 31. Dezember.

Händler.....ein Handels- oder Dienstleistungsunternehmen.

Identifikationsmerkmal.....ein Merkmal zur Identifikation des Zahlungsempfängers (E-Mail-Adresse oder Mobilfunknummer), das vom Teilnehmer zur Initiierung einer paydirekt-Zahlung mittels paydirekt-P2P eingegeben wird.

Konfliktfallhat die in Nr. 14.1 bezeichnete Bedeutung.

Konto	hat die in Nr. 1.1 bezeichnete Bedeutung.
paydirekt	das in diesen Bedingungen geregelte Internet-Zahlverfahren.
paydirekt-App	Applikation für mobile Endgeräte, zur Verwaltung des paydirekt-Accounts, die für paydirekt-P2P benötigt wird.
paydirekt-oneKlick	Mit paydirekt-oneKlick ist es Teilnehmern möglich, innerhalb einer Website oder einer App eines Händlers ohne Weiterleitung auf die paydirekt-Website direkt mit paydirekt zu bezahlen.
paydirekt-P2P	ermöglicht Teilnehmern innerhalb der paydirekt-App, Zahlungsvorgänge an andere Teilnehmer oder dritte Zahlungsempfänger zu veranlassen.
paydirekt-Portal	hat die in Nr. 1.4 bezeichnete Bedeutung.
paydirekt-Website	der Internetauftritt für paydirekt (https://www.paydirekt.de).
paydirekt-Zahlung	die Zahlung eines Teilnehmers mittels paydirekt an einen bestimmten Händler über einen bestimmten Betrag sowie Zahlungen mittels paydirekt-P2P.
paydirekt-Zugang	der Zugang des Teilnehmers zum paydirekt-Portal und die Nutzung des Teilnehmers von paydirekt für paydirekt-Zahlungen.
Sicherheitsmerkmal	ist ein personalisiertes Merkmal, das zur Authentifizierung des Teilnehmers dient und ausschließlich dem Teilnehmer zur Verfügung steht (z. B. Passwort oder TAN).
Sperranzeige	hat die in Nr. 9.4.1 bezeichnete Bedeutung.
Starttermin	hat die in Nr. 6.1 bezeichnete Bedeutung.
Teilnehmer	hat die in Nr. 1.1 bezeichnete Bedeutung.
Versandbeleg	Beleg eines Logistikunternehmens, der den Versand einer oder mehrerer beweglichen Sachen durch den Händler nachweist.
Zahlungsempfänger	ist ein anderer Teilnehmer oder ein dritter Zahlungsempfänger, der die Zahlung eines Teilnehmers empfängt oder anfordert.

3. Voraussetzungen zur Nutzung von paydirekt

- 3.1 Der Teilnehmer benötigt zur Registrierung und für die Nutzung von paydirekt einen Internet-Zugang, eine E-Mail-Adresse, einen aktuellen, marktüblichen Internetbrowser und Zugang zum Online-Banking der Bank sowie ein dazugehöriges Konto.
- 3.2 Registrierung für paydirekt
 - (1) Der Teilnehmer hat bei der Registrierung für paydirekt das Konto anzugeben, welches der Abwicklung von paydirekt-Zahlungen dient. Weiterhin hat der Teilnehmer einen Benutzernamen und ein Passwort zu wählen. Der Teilnehmer kann den

Benutzernamen und das Passwort jederzeit mittels der auf der paydirekt-Website beschriebenen Schritte ändern. Das Passwort muss den Vorgaben der Bank für sichere Passwörter entsprechen. Die Bank informiert den Teilnehmer bei der Vergabe oder Auswahl des Passworts über die Vorgaben der Bank für sichere Passwörter.

- (2) Die Bank übermittelt die in den Datenschutzinformationen genannten Daten an die paydirekt GmbH. Diese verarbeitet die Daten, damit der Teilnehmer paydirekt nutzen kann. Die paydirekt GmbH ist zentraler Dienstleister der Bank für dieses Verfahren. Insoweit entbindet der Teilnehmer die Bank vom Bankgeheimnis.
- 3.3 Der Teilnehmer muss sich zur Vornahme jeder paydirekt-Zahlung (vgl. Nr. 5) und zur Nutzung des paydirekt-Portals (vgl. Nr. 8) gegenüber der Bank als berechtigter Nutzer ausweisen („Authentifizierung“). Die Bank vereinbart mit dem Teilnehmer, welche Sicherheitsmerkmale für die Authentifizierung im Rahmen der von der Bank vorgesehenen Möglichkeiten zu verwenden sind. Die Authentifizierung des Teilnehmers erfolgt nach Maßgabe dieser Bedingungen mit dem Benutzernamen und Sicherheitsmerkmalen (vgl. Nr. 3.2). Ergänzend kann die Bank die Eingabe eines zweiten Sicherheitsmerkmals verlangen.
- 3.4 Der Teilnehmer kann im paydirekt-Portal festlegen, dass seine Authentifizierung zur Vornahme einer paydirekt-Zahlung unter Verwendung des Passworts und eines zweiten Sicherheitsmerkmals zu erfolgen hat. Auf Ausnahmen wird er im paydirekt-Portal hingewiesen.
- 3.5 Zusätzliche Voraussetzungen für die Nutzung von paydirekt-P2P
- 3.5.1 paydirekt-Zahlungen mittels paydirekt-P2P sind ausschließlich über die paydirekt-App möglich. Der Teilnehmer muss dazu die paydirekt-App auf seinem mobilen Gerät installieren. Die paydirekt-App ist aus Sicherheitsgründen nur direkt von der Bank des Teilnehmers oder von einem von der Bank dem Teilnehmer benannten Anbieter zu beziehen.
- 3.5.2 Die paydirekt-App dient als technische Plattform zur Vornahme von paydirekt-Zahlungen an andere Teilnehmer oder dritte Zahlungsempfänger in Form der Auswahl des Zahlungsempfängers und der Weiterleitung der Zahlungsdaten an die beteiligten Banken. Es besteht kein Anspruch auf Bereitstellung der paydirekt-App für ein bestimmtes Betriebssystem.
- 3.6 Zusätzliche Voraussetzungen für die Nutzung von paydirekt-oneKlick
- 3.6.1 Um paydirekt-oneKlick bei einem zugelassenen Händler zu nutzen, muss der Teilnehmer einmalig paydirekt-oneKlick für diesen Händler freischalten. Die Freischaltung erfolgt durch die Eingabe des für paydirekt vergebenen Benutzernamens und Passworts auf den von paydirekt für den Händler für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Seiten. Die Bank authentifiziert den Teilnehmer bei Freischaltung von paydirekt-oneKlick als Zahlverfahren anhand dieser Informationen. Gleichzeitig übermittelt sie diesem Händler, dass der Teilnehmer paydirekt-oneKlick freigeschaltet hat.
- 3.6.2 Die für die Freischaltung von paydirekt-oneKlick innerhalb des Dienstes benötigten Zugangsdaten verbleiben dabei ausschließlich im paydirekt-System. Eine Übermittlung der Zugangsdaten an den Händler erfolgt nicht.
- 3.6.3 Nach erfolgreicher Freischaltung von paydirekt-oneKlick erhält der Teilnehmer eine Benachrichtigung über diese Freischaltung auf dem mit der Bank vereinbarten Kommunikationsweg. Zudem wird der Händler, für den paydirekt-oneKlick erfolgreich freigeschaltet wurde, im paydirekt-Portal angezeigt (Nr. 8.2).

4. Finanzielle Nutzungsgrenze

- 4.1 Der Teilnehmer darf paydirekt-Zahlungen nur im Rahmen des Kontoguthabens oder eines vorher für das Konto eingeräumten Kredits vornehmen, sofern er mit der Bank nichts anderes vereinbart.
- 4.2 Auch wenn der Teilnehmer diese Nutzungsgrenze bei seinen Zahlungen nicht einhält, ist die Bank berechtigt, die paydirekt-Zahlung auszuführen und den Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die der Bank aus der Ausführung der paydirekt-Zahlung entstehen. Diese Nr. 4.2 findet keine Anwendung auf paydirekt-Zahlungen minderjähriger Teilnehmer.

5. Autorisierung, Ausführung und Annahme von paydirekt-Zahlungen

- 5.1 Wählt der Teilnehmer auf der Website des Händlers Zahlung über paydirekt, so wird der Teilnehmer zur Vornahme der paydirekt-Zahlung von der Website des Händlers automatisch auf die paydirekt-Website weitergeleitet. Der Teilnehmer hat nach der Weiterleitung zu kontrollieren, dass in der Adressleiste seines Browsers die Internetadresse, die sogenannte URL, der paydirekt-Website (<https://www.paydirekt.de>) angezeigt wird.
- 5.2 Die Bank wird dem Teilnehmer mittels der Eingabemaske mitteilen, welche Sicherheitsmerkmale (vgl. Definition in Nr. 2) zu seiner Authentifizierung an der dafür vorgesehenen Stelle einzugeben sind. Benutzernamen und Passwort sind immer auf der paydirekt-Website (<https://www.paydirekt.de>) anzugeben. Das weitere Sicherheitsmerkmal ist auf der paydirekt-Website oder auf den Internetseiten des Online-Bankings des Teilnehmers anzugeben. Dies gilt nicht für die Anwendungen paydirekt-P2P und paydirekt-oneKlick.
- 5.3 Liegen keine Gründe für die Ablehnung einer paydirekt-Zahlung gem. Nr. 7 vor, wird die Bank den Teilnehmer über die Benutzerführung der paydirekt-Website auffordern, seine Zustimmung zur paydirekt-Zahlung zu geben. Der Teilnehmer stimmt der paydirekt-Zahlung zu, indem er auf der paydirekt-Website oder auf den Internetseiten des Online-Bankings die angezeigte paydirekt-Zahlung autorisiert.

In der Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die Bank die für die Ausführung der paydirekt-Zahlung notwendigen personenbezogenen Daten des Kunden abrufen (aus ihrem Datenbestand), verarbeiten, übermitteln und speichern.

Bei einer Zahlung an einen Händler, wird die paydirekt-Zahlung vom Händler ausgelöst und zwar abhängig von der Vereinbarung zwischen Händler und Teilnehmer (vgl. Nr. 6.1) entweder zeitnah oder zeitlich aufgeschoben. Die paydirekt-Zahlung wird in der Art abgewickelt, sodass zum Schutz der Kontodaten der Händler oder andere Zahlungsempfänger nicht die Kontonummer des Teilnehmers erhält.

5.3.1 Autorisierung und Ausführung von Zahlungen mittels paydirekt-oneKlick

Abweichend von Nr. 5.1, stimmt der Teilnehmer bei Zahlungen mittels paydirekt-oneKlick der jeweiligen Zahlung innerhalb des Systems des Händlers zu, z.B. der Website oder der App des Händlers. Eine Weiterleitung auf die paydirekt-Website erfolgt in diesem Fall nicht.

5.3.2 Autorisierung und Ausführung von Zahlungen mittels paydirekt-P2P

- (1) Bei Zahlungen mittels paydirekt-P2P erfolgt die Auswahl des Zahlungsempfängers ausschließlich über die paydirekt-App anhand der auf dem mobilen Gerät gespeicherten Identifikationsmerkmale.
- (2) Für die Durchführung einer Zahlung mittels paydirekt-P2P sind ausschließlich das vom Teilnehmer angegebene Identifikationsmerkmal des Zahlungsempfängers und das vom Zahlungsempfänger zu dem angegebenen Identifikationsmerkmal hinterlegte Referenzkonto maßgeblich.
- (3) Eine Weiterleitung auf die paydirekt-Website zur Vornahme der Zahlung mittels paydirekt-P2P erfolgt nicht. Dem Teilnehmer ist es in der paydirekt-App möglich, eine Zahlung mittels paydirekt-P2P nach der Nr. 5.3.2 einzusehen und zu autorisieren.
- (4) Eine Zahlung mittels paydirekt-P2P an einen dritten Zahlungsempfänger erfolgt nicht, wenn dieser dritte Zahlungsempfänger die Zahlung nicht innerhalb von 10 Kalendertagen annimmt.

5.3.3 Annahme einer Zahlung mittels paydirekt-P2P

- (1) Für die Annahme einer Zahlung mittels paydirekt-P2P ist die Installation der paydirekt-App erforderlich, es sei denn, der Zahlungsempfänger wurde bereits eindeutig im paydirekt-Verfahren identifiziert (s. Absatz (3) dieser Nr. 5.3.3).
- (2) Der Zahlungsempfänger erhält eine Benachrichtigung über die Zahlung auf elektronischem Wege.
- (3) Sofern der Zahlungsempfänger für das paydirekt-Verfahren registriert ist und die vom Teilnehmer eingegebenen Identifikationsmerkmale mit denen übereinstimmen, die der Zahlungsempfänger für das paydirekt-Verfahren angegeben hat, wird die Zahlung zu

Gunsten des im paydirekt-Verfahren mit IBAN hinterlegten Kontos des Zahlungsempfängers ausgeführt.

- (4) Sofern die Voraussetzungen des vorigen Absatzes (3) nicht gegeben sind, wird der Zahlungsempfänger in der Benachrichtigung darauf hingewiesen, wie er die Zahlung annehmen kann. Der Teilnehmer beauftragt hierzu die Bank, den Zahlungsempfänger mittels des vom Teilnehmer eingegebenen Identifikationsmerkmals über die Zahlung und die Möglichkeit der Zahlungsannahme zu benachrichtigen. Um die Zahlung anzunehmen,
 - (i) registriert sich der Zahlungsempfänger für das paydirekt-Verfahren, oder
 - (ii) der Zahlungsempfänger kann die Zahlung ohne Registrierung in der paydirekt-App annehmen.
- (5) Wenn das vom Teilnehmer angegebene Identifikationsmerkmal im paydirekt-Verfahren hinterlegt ist (Absatz (3) dieser Nr. 5.3.3) oder nach Vornahme einer der beiden Handlungen (Absatz (4) dieser Nr. 5.3.3) wird der Betrag dem Konto des Teilnehmers belastet und dem durch den Zahlungsempfänger hinterlegten Konto gutgeschrieben.

5.3.4 Anfordern einer Zahlung mittels paydirekt-P2P

- (1) Mittels der paydirekt-App ist eine Zahlungsanforderung bei einem Teilnehmer möglich. Hierfür wählt der Zahlungsempfänger einen anderen Teilnehmer aus der Kontaktliste der paydirekt-App und fordert einen Betrag an.
- (2) Nimmt der Teilnehmer die Anforderung zur Zahlung an, kann er die Zahlung nach Maßgabe der Nr. 5.3.2 autorisieren.

- 5.4 Soweit die Bank dem Teilnehmer vor der Autorisierung Daten zu der anstehenden paydirekt-Zahlung (z.B. Betrag, Zahlungsempfänger, etc.) zur Bestätigung anzeigt, ist der Teilnehmer verpflichtet, die Übereinstimmung der angezeigten Daten mit den für die paydirekt-Zahlung vorgesehenen Daten zu prüfen. Stimmen die angezeigten Daten nicht überein, hat der Teilnehmer den Vorgang abubrechen und die Bank unverzüglich über das paydirekt-Portal, alternativ per E-Mail oder telefonisch zu informieren, um mögliche betrügerische Angriffe von dritten Personen zu vermeiden.
- 5.5 Der Teilnehmer kann eine paydirekt-Zahlung nach Zugang der Autorisierung bei der Bank nicht mehr widerrufen. Nach diesem Zeitpunkt kann die paydirekt-Zahlung nur widerrufen werden, wenn Teilnehmer und Bank dies vereinbart haben. Im Falle einer Ausführung der paydirekt-Zahlung zu einem bestimmten späteren Termin gemäß Nr. 6 kann der Teilnehmer die paydirekt-Zahlung in der in Nr. 6.9 genannten Frist widerrufen.
- 5.6 Die Zahlung kann mit schuldbefreiender Wirkung auch an oder über einen Dritten (z.B. ein Zahlungsdienstleister) erfolgen, der den Händler in dessen Auftrag an paydirekt anbindet. Das Rechtsverhältnis zwischen dem Teilnehmer und dem Händler wird hierdurch nicht berührt.

6. paydirekt-Zahlung mit zeitlich aufgeschobener Ausführung

- 6.1 Händler und Teilnehmer können vereinbaren, dass die Ausführung der paydirekt-Zahlung bis zu dem Geschäftstag, an dem der Bank eine entsprechende weitere Ausführungsanfrage des Händlers mit dem tatsächlich abzurechnenden Betrag zugegangen ist („**Starttermin**“), bis zu 6 Monaten zeitlich versetzt zur Autorisierung der paydirekt-Zahlung durch den Teilnehmer erfolgt, z.B. um einen Zeitraum zwischen Bestellung des Teilnehmers und der Lieferung und Leistung des Händlers zu berücksichtigen.
- 6.2 Der Teilnehmer kann mit dem Händler vereinbaren, dass die autorisierte paydirekt-Zahlung mit aufgeschobener Ausführung einen Höchstbetrag darstellt, z.B. in Fällen, in denen der endgültige Betrag bei der Autorisierung noch nicht feststeht.
- 6.3 Die Bank beginnt die Prüfung, ob die Ausführung der durch den Teilnehmer autorisierten paydirekt-Zahlung möglich ist oder ob Gründe für eine Ablehnung der paydirekt-Zahlung gem. Nr. 7 vorliegen, außer im Fall der gesicherten paydirekt-Zahlung mit aufgeschobener Ausführung gemäß Nr. 6.5, erst zum Starttermin.
- 6.4 Die Bank beginnt mit der Ausführung der bereits autorisierten paydirekt-Zahlung, außer im Fall der gesicherten paydirekt-Zahlung mit aufgeschobener Ausführung gemäß Nr. 6.5, nach erfolgter Prüfung erst zum Starttermin.

- 6.5 Zusätzlich zu der Vereinbarung einer aufgeschobenen Ausführung können Händler und Teilnehmer vereinbaren, dass für einen bestimmten Zeitraum der Anspruch des Händlers bereits gesichert sein soll („**gesicherte paydirekt-Zahlung mit aufgeschobener Ausführung**“). In diesem Fall gelten abweichend folgende Regelungen:
- 6.5.1 Der Teilnehmer beauftragt die Bank mit der Autorisierung zusätzlich zur Abgabe eines entsprechenden Zahlungsverprechens gegenüber dem Händler in Höhe der autorisierten Zahlung für einen Zeitraum von maximal 15 (fünfzehn) Kalendertagen. Zur Abgabe des Zahlungsverprechens gegenüber dem Händler vereinbart der Teilnehmer mit der Bank, dass der Betrag mit erfolgter Autorisierung für einen Zeitraum von 15 (fünfzehn) Kalendertagen entweder
- (1) auf dem Konto gesperrt oder
 - (2) von der Bank vom Konto abgebucht
- werden kann, um die paydirekt-Zahlung nach einer Ausführungsanfrage des Händlers auszuführen. Die Sperre bzw. Abbuchung erfolgt unmittelbar nach Autorisierung der paydirekt-Zahlung. Die Prüfung, ob die Ausführung der durch den Teilnehmer autorisierten paydirekt-Zahlung möglich ist oder ob Gründe für eine Ablehnung der paydirekt-Zahlung gem. Nr. 7 vorliegen, erfolgt hierfür ebenfalls unmittelbar nach Autorisierung der paydirekt-Zahlung.
- 6.5.2 Im Falle einer Zahlung mittels paydirekt-oneKlick (Nr. 5.3.1) stellt der Teilnehmer in das billige Ermessen des Händlers, ob es sich um eine gesicherte paydirekt-Zahlung mit zeitlich aufgeschobener Ausführung handelt. Der zusätzliche Auftrag zur Abgabe des Zahlungsverprechens gegenüber dem Händler nach Nr. 6.5.1 steht bei einer Zahlung mittels paydirekt-oneKlick unter der aufschiebenden Bedingung, dass es sich um eine gesicherte paydirekt-Zahlung mit zeitlich aufgeschobener Ausführung handelt und der Bank dies vom Händler mitgeteilt wird.
- 6.5.3 Haben Teilnehmer und Händler vereinbart, dass die vom Teilnehmer autorisierte paydirekt-Zahlung einen Höchstbetrag darstellt, wird die Bank dem Teilnehmer nach der abschließenden Ausführungsanfrage des Händlers eine eventuelle Differenz zwischen der vom Teilnehmer autorisierten paydirekt-Zahlung und dem Betrag der Ausführungsanfrage des Händlers auf dem Konto wieder freigeben (vgl. Nr. 6.5.1(1)) oder auf das Konto des Teilnehmers übertragen (vgl. Nr. 6.5.1(2)).
- 6.5.4 Erhält die Bank innerhalb des in Nr. 6.5.1 genannten Zeitraums keine Ausführungsanfrage des Händlers, wird die Bank den vom Teilnehmer autorisierten Betrag in voller Höhe wieder auf dem Konto freigeben (Nr. 6.5.1(1)) bzw. übertragen (Nr. 6.5.1(2)). Die Autorisierung besteht dennoch fort und die paydirekt-Zahlung kann im Rahmen der Nr. 6.1 ausgeführt werden.
- 6.5.5 Fällt der letzte Tag des in Nr. 6.5.1 genannten Zeitraums auf einen Samstag, Sonntag oder bundeseinheitlichen gesetzlichen Feiertag sowie den 24. oder den 31. Dezember, besteht die Sperre (Nr. 6.5.1(1)) bzw. die Abbuchung vom Konto (Nr. 6.5.1(2)) bis zum nächsten Geschäftstag fort.
- 6.6 Die Bank prüft nicht, ob der Starttermin der Vereinbarung zwischen Händler und Teilnehmer entspricht.
- 6.7 Liegen die Gründe für eine Ablehnung der paydirekt-Zahlung nach dieser Nr. 6 bereits vor dem Starttermin vor, kann die Bank die paydirekt-Zahlung auch bereits vor dem Starttermin nach Maßgabe der Nr. 7 ablehnen.
- 6.8 Geht der Bank die Ausführungsanfrage des Händlers nicht innerhalb von 6 (sechs) Monaten ab Autorisierung der entsprechenden paydirekt-Zahlung nach dieser Nr. 6 zu, wird die Bank die Ausführung der paydirekt-Zahlung ablehnen. Sie wird den Händler und den Teilnehmer hierüber informieren.
- 6.9 Der Teilnehmer kann die paydirekt-Zahlung nach dieser Nr. 6 bis zum Ende des Geschäftstages vor dem Starttermin widerrufen. Er hat den Widerruf in Textform an die auf der paydirekt-Website für den Widerruf angegebenen Kontaktdaten zu übermitteln.
Ein Widerruf ist bei einer gesicherten paydirekt-Zahlung mit aufgeschobener Ausführung zusätzlich bis zum Ende des in Nr. 6.5.1 genannten Zeitraums ausgeschlossen.
- 6.10 Die Regelungen in dieser Nr. 6, mit Ausnahme von Nr. 6.5, finden entsprechend Anwendung, wenn die Ausführung der paydirekt-Zahlung mit zeitlich aufgeschobener Ausführung in Teilbeträgen erfolgt.

7. Ablehnung von paydirekt-Zahlungen

- 7.1 Die Bank ist berechtigt, die Ausführung einer paydirekt-Zahlung abzulehnen, wenn
- (1) sich der Teilnehmer nicht ordnungsgemäß gegenüber der Bank authentifiziert oder die paydirekt-Zahlung nicht ordnungsgemäß autorisiert hat,
 - (2) die für paydirekt-Zahlungen geltende finanzielle Nutzungsgrenze gemäß Nr. 4 nicht eingehalten ist,
 - (3) der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung von paydirekt besteht,
 - (4) der Händler, bei dem der Teilnehmer die der paydirekt-Zahlung zugrundeliegende Bestellung vorgenommen hat, die Voraussetzungen für eine Teilnahme an paydirekt nicht erfüllt, seine finanzielle Nutzungsgrenze überschreiten würde oder die für ihn geltenden Bedingungen für die Einleitung, Ausführung und Abwicklung von paydirekt-Zahlungen nicht einhält,
 - (5) der Händler der Bank ein Mindestalter des Teilnehmers vorgegeben hat und das Alter des Teilnehmers das Mindestalter nicht erreicht,
 - (6) bei paydirekt-Zahlungen mit aufgeschobener Ausführung die Voraussetzungen für eine Ablehnung der Ausführung einer paydirekt-Zahlung nach Nr. 6.4 vorliegen.
- 7.2 Im Fall der Ablehnung einer paydirekt-Zahlung wird die Bank den Teilnehmer bei Vornahme der paydirekt-Zahlung auf der paydirekt-Website oder im Falle von Zahlungen mittels paydirekt-P2P in der paydirekt-App über die Nichtausführung und soweit möglich über deren Gründe und die Möglichkeiten zur Fehlerberichtigung unverzüglich informieren. Bei einer paydirekt-Zahlung mit aufgeschobener Ausführung gem. Nr. 6 wird die Bank die entsprechende Information dem Teilnehmer per E-Mail zur Verfügung stellen.

8. paydirekt-Portal / Information des Teilnehmers über paydirekt-Zahlungen

- 8.1 Der Teilnehmer erhält mit seiner Registrierung für paydirekt Zugang zu einem paydirekt-Portal (vgl. Nr. 1.4), das für den Teilnehmer über seinen Internetbrowser auf der paydirekt-Website zugänglich ist.
- 8.2 Mittels des paydirekt-Portals stellt die Bank dem Teilnehmer eine Übersicht seiner getätigten paydirekt-Zahlungen in Form eines Transaktionsjournals in elektronischer Form zur Einsicht zur Verfügung. Über das paydirekt-Portal kann der Teilnehmer auch seine Stammdaten verwalten, die bei oder nach seiner Registrierung in dem von der Bank für paydirekt eingesetzten Datenverarbeitungssystem hinterlegt wurden. Im paydirekt-Portal ist es dem Teilnehmer möglich, die Händler einzusehen, für die er paydirekt-oneKlick freigeschaltet hat (vgl. Nr. 3.6). Zudem kann der Teilnehmer einen Konfliktfall nach Nr. 14.1 über das paydirekt-Portal melden.
- 8.3 Der Teilnehmer kann im paydirekt-Portal die Freischaltung von paydirekt-oneKlick für den jeweiligen Händler jederzeit für die Zukunft widerrufen. Bereits autorisierte Zahlungen werden von dem Widerruf nicht erfasst. Möchte der Teilnehmer paydirekt-oneKlick für einen Händler erneut freischalten, ist wieder das Verfahren gemäß Nr. 3.6 zu durchlaufen.
- 8.4 Der Teilnehmer meldet sich mit seinem Benutzernamen und seinem Passwort (vgl. Nr. 3.2) auf der paydirekt-Website zum paydirekt-Portal an. Der Teilnehmer erhält Zugang zum paydirekt-Portal, wenn die Prüfung des auf der paydirekt-Website eingegebenen Benutzernamens und Passworts die Zugangsberechtigung ergibt und keine Sperre gem. Nr. 10 vorliegt.
- 8.5 Die Bank unterrichtet den Kontoinhaber über die getätigten paydirekt-Zahlungen in der mit dem Teilnehmer vereinbarten Weise.

9. Sorgfaltspflichten des Teilnehmers

- 9.1 Technische Verbindung zum paydirekt-Portal

Der Teilnehmer ist verpflichtet, die technische Verbindung zum paydirekt-Portal nur über die paydirekt-Website herzustellen, um ein Ausspähen des Benutzernamens und Passworts (vgl. Nr. 3.2) und einen unautorisierten Zugriff auf sein paydirekt-Portal zu vermeiden.

9.2 Schutz der Sicherheitsmerkmale und Authentifizierungsinstrumente

9.2.1 Der Teilnehmer hat seinen Benutzernamen (vgl. Nr. 3.2) und seine Sicherheitsmerkmale (vgl. Nr. 2) geheim zu halten und nur im Rahmen von paydirekt für die hierfür vorgegebenen Eingabefelder einzugeben, um sie an die Bank zu übermitteln. Er hat seine Authentifizierungsinstrumente (vgl. Nr. 2) vor dem Zugriff anderer Personen sicher zu verwahren.

9.2.2 Der Teilnehmer hat vor Eingabe des Benutzernamens (vgl. Nr. 3.2) und der Sicherheitsmerkmale (vgl. Nr. 2) zu kontrollieren, dass in der Adressleiste seines Browsers die Internetadresse, die sogenannte URL der paydirekt-Website (<https://www.paydirekt.de>) oder die URL der Internetseite seines Online-Bankings angezeigt wird, sofern er sich nicht in der paydirekt-App befindet.

9.2.3 Der Teilnehmer hat folgende Sicherheitshinweise zu beachten:

- (1) Der Teilnehmer darf ein Sicherheitsmerkmal nicht
 - i. elektronisch und unverschlüsselt auf einem Speichermedium (z.B. Speicher des Teilnehmersystems) speichern, insbesondere wenn auf das Speichermedium ein mit dem Internet verbundenes Endgerät Zugriff nehmen kann, da die Gefahr besteht, dass auf das gespeicherte Sicherheitsmerkmal unberechtigt zugegriffen werden kann,
 - ii. außerhalb der auf der paydirekt-Website, der paydirekt-App oder auf den Internetseiten des Online-Bankings für das Sicherheitsmerkmal vorgesehenen Eingabemaske eingeben oder an Dritte weitergeben, insbesondere nicht per elektronischer Nachricht (z.B. E-Mail) oder telefonisch.
- (2) Der Teilnehmer darf nicht einer Aufforderung per elektronischer Nachricht (z.B. E-Mail) nachkommen, eine damit übersandte Verknüpfung zur (vermeintlichen) paydirekt-Website anzuwählen und darüber persönliche Zugangsdaten einzugeben. Die Bank wird dem Teilnehmer niemals entsprechende Aufforderungen zusenden.
- (3) Der Teilnehmer darf nicht einer Aufforderung per elektronischer Nachricht (z.B. E-Mail) oder per Telefon nachkommen, ein Sicherheitsmerkmal (vgl. Nr. 2) außerhalb der auf der paydirekt-Website oder in der paydirekt-App für die Eingabe des Sicherheitsmerkmals vorgesehenen Eingabemasken weitergeben. Die Bank wird den Teilnehmer niemals außerhalb der auf der paydirekt-Website oder in der paydirekt-App für die Eingabe der Sicherheitsmerkmale vorgesehenen Eingabemaske, insbesondere nicht per elektronischer Nachricht (z.B. E-Mail) oder telefonisch, auffordern, seinen Benutzernamen oder ein Sicherheitsmerkmal mitzuteilen.
- (4) Bei Eingabe eines Sicherheitsmerkmals hat der Teilnehmer darauf zu achten, dass andere Personen das Sicherheitsmerkmal nicht ausspähen können.
- (5) Der Teilnehmer darf das Passwort nicht zusammen mit einem Gerät oder Objekt, das der Teilnehmer als Authentifizierungsinstrument (Nr. 2) einsetzt, verwahren oder auf dem Authentifizierungsinstrument notieren.
- (6) Der Teilnehmer hat die für die Freischaltung von paydirekt-oneKlick (Nr. 3.6) verwendeten Sicherheitsmerkmale geheim zu halten und darf diese Sicherheitsmerkmale nicht auf dem für die Freischaltung genutzten Endgerät speichern. Gleiches gilt für eventuell vergebene, weitere Sicherheitsmerkmale (z.B. PIN), um eine Zahlung mittels paydirekt-oneKlick zu autorisieren.

9.3 Sicherung des vom Teilnehmer eingesetzten Teilnehmersystems

Der Teilnehmer hat sicherzustellen, dass auf dem Teilnehmersystem handelsübliche Sicherheitsvorkehrungen (wie Anti-Viren-Programm und Firewall) installiert sind und dass diese und die verwendete System- und Anwendungssoftware regelmäßig aktualisiert werden. Beispiele handelsüblicher Sicherheitsvorkehrungen kann der Teilnehmer den Internetseiten der Bank entnehmen.

Das Verändern des Betriebssystems (z.B. durch „Jailbreak“ oder „Rooten“) ist zur Erhaltung der Sicherheitsstandards nicht gestattet. Im Falle einer solchen Veränderung des Betriebssystems, ist der Teilnehmer nicht berechtigt, die Anwendungen paydirekt-oneKlick und paydirekt-P2P zu nutzen.

Handelt es sich im Falle einer paydirekt-oneKlick Zahlung bei der Anwendung des Händlers um eine App für ein mobiles Betriebssystem, darf diese App zur Erhaltung der Sicherheitsstandards ausschließlich aus Quellen entnommen werden, die vom jeweiligen Anbieter des Betriebssystems des Endgerätes des Teilnehmers zugelassen ist (z.B. Apple App Store, Google Play).

9.4 Anzeige- und Unterrichtungspflichten des Teilnehmers

9.4.1 Stellt der Teilnehmer

- (1) den Verlust oder den Diebstahl eines Authentifizierungsinstruments (vgl. Nr. 2),
- (2) die missbräuchliche Verwendung eines Authentifizierungsinstruments oder eines Sicherheitsmerkmals (vgl. Nr. 2) oder
- (3) die sonstige nicht autorisierte Nutzung eines Authentifizierungsinstruments oder eines Sicherheitsmerkmals (vgl. Nr. 2)

fest, muss der Teilnehmer die Bank hierüber unverzüglich unterrichten („**Sperranzeige**“).

9.4.2 Der Teilnehmer kann der Bank eine Sperranzeige jederzeit über die auf der paydirekt-Website angegebenen Kontaktdaten abgeben.

9.4.3 Hat der Teilnehmer den Verdacht, dass eine andere Person unberechtigt

- (1) den Besitz an seinem Authentifizierungsinstrument oder die Kenntnis eines Sicherheitsmerkmals erlangt hat oder
 - (2) das Authentifizierungsinstrument oder ein Sicherheitsmerkmal verwendet,
- muss er ebenfalls unverzüglich der Bank gegenüber eine Sperranzeige abgeben.

9.4.4 Der Teilnehmer hat jeden Diebstahl oder Missbrauch gem. Nr. 9.4.1, der ihm bekannt wird, unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen.

9.4.5 Der Bank sind unverzüglich alle Änderungen der für die Geschäftsbeziehung wesentlichen Tatsachen anzuzeigen, insbesondere Änderungen der E-Mailadresse, der Anschrift oder der Telefonnummer.

9.5 Unterrichtung über nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgeführte paydirekt-Zahlungen / weitere Sorgfaltspflichten

9.5.1 Der Teilnehmer hat die Bank unverzüglich nach Feststellung einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten paydirekt-Zahlung zu Lasten des Kontos hierüber zu unterrichten.

9.5.2 Der Teilnehmer muss zudem stets die in Nr. 5.1 Satz 2 und 5.3.1 genannten Sorgfaltspflichten beachten.

10. Sperre des paydirekt-Zugangs / Sperre der Bezahlungsfunktion

10.1 Sperre auf Veranlassung des Teilnehmers

Die Bank sperrt auf Veranlassung des Teilnehmers, insbesondere im Fall der Sperranzeige nach Nr. 9.4.1,

- (1) den paydirekt-Zugang (vgl. Nr. 2) und/oder
- (2) die Bezahlungsfunktion von paydirekt.

10.2 Sperre auf Veranlassung der Bank

Die Bank darf den paydirekt-Zugang und/oder die Bezahlungsfunktion sperren, wenn

- (1) sie berechtigt ist, diese Vereinbarung aus wichtigem Grund zu kündigen,
- (2) sachliche Gründe für die Unsicherheit der Sicherheitsmerkmale, des vereinbarten Kommunikationsmittels (vgl. Nr. 18) oder der Authentifizierungsinstrumente dies rechtfertigen oder
- (3) der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung eines Sicherheitsmerkmals oder Authentifizierungsinstruments besteht.

- 10.3 Die Bank wird den Teilnehmer über die Sperre möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe, soweit dies rechtlich zulässig ist, auf elektronischem Wege unterrichten. Soweit der Teilnehmer ein Kontobevollmächtigter ist, nimmt dieser die Unterrichtung der Bank zugleich im Namen des Kontoinhabers entgegen. Die Bank wird dem Teilnehmer Gelegenheit zur Stellungnahme bei einer nicht vom Teilnehmer veranlassten Sperre geben, wenn der Grund der Sperre in seinem Einflussbereich liegt.
- 10.4 Die Bank wird eine Sperre aufheben oder das Sicherheitsmerkmal zurücksetzen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Auch hierüber unterrichtet sie den Teilnehmer unverzüglich. Wenn der Teilnehmer eine gem. Nr. 10.1 veranlasste Sperre aufheben lassen möchte, hat er der Bank dies per E-Mail oder telefonisch mitzuteilen. Der Teilnehmer kann die Aufhebung einer gem. Nr. 10.1 veranlassten Sperre verlangen, wenn es neben der Sperranzeige keine weiteren Gründe für eine Sperre gibt und eine Verpflichtung zur Erteilung einer Sperranzeige nach Nr. 9.4 nicht besteht. Soweit der Teilnehmer ein Kontobevollmächtigter ist, nimmt dieser die Unterrichtung der Bank nach Satz 2 zugleich im Namen des Kontoinhabers entgegen.

11. Erstattung bei einer nicht autorisierten paydirekt-Zahlung

Im Falle einer nicht durch den Teilnehmer autorisierten paydirekt-Zahlung hat die Bank gegen den Kontoinhaber keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Die Bank ist verpflichtet, dem Kontoinhaber den Betrag ungekürzt zu erstatten. Wurde der Betrag seinem Konto belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht autorisierte paydirekt-Zahlung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die paydirekt-Zahlung nicht autorisiert ist, oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt.

12. Haftung des Kontoinhabers für nicht autorisierte paydirekt-Zahlungen

12.1 Haftung des Kontoinhabers bis zur Sperranzeige

- 12.1.1 Kommt es vor der Sperranzeige zu einer nicht autorisierten paydirekt-Zahlung und hat der Teilnehmer sie durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung seiner Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen oder in betrügerischer Absicht ermöglicht, trägt der Kontoinhaber den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang.

12.1.2 Grobe Fahrlässigkeit des Teilnehmers kann insbesondere vorliegen, wenn er

- (1) den Verlust oder Diebstahl eines Sicherheitsmerkmals oder Authentifizierungsinstruments oder die missbräuchliche Nutzung eines Sicherheitsmerkmals oder Authentifizierungsinstruments der Bank schuldhaft nicht unverzüglich anzeigt, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat (vgl. Nr. 9.4.1),
- (2) ein Sicherheitsmerkmal unverschlüsselt im Teilnehmersystem gespeichert hat (vgl. Nr. 9.2.3(1)i),
- (3) ein Sicherheitsmerkmal erkennbar nicht in den für paydirekt vorgesehenen Eingabefeldern (z.B. der paydirekt-Website, der paydirekt-App oder der Internetseite des Online-Bankings) eingegeben hat (siehe Nr. 9.2.3(1)ii),
- (4) ein Sicherheitsmerkmal einer anderen Person mitgeteilt hat und der Missbrauch dadurch verursacht wurde (vgl. Nr. 9.2.3(1)iii),
- (5) das Passwort auf dem Gerät oder Objekt, das der Teilnehmer nach Nr. 3.3 als Authentifizierungsinstrument einsetzt, notiert oder zusammen mit diesem verwahrt hat (vgl. Nr. 9.2.3(5)),
- (6) die paydirekt-App entgegen der Verpflichtung nicht aus Quellen entnommen hat, die vom jeweiligen Anbieter des Betriebssystems des Endgerätes des Teilnehmers zugelassen ist (z.B. Apple App Store, Google Play) (vgl. Nr. 9.3) oder

- (7) das Betriebssystem des von ihm genutztes Systems verändert (z.B. durch „Jailbreak“ oder „Rooten“) (vgl. Nr. 9.3).
- 12.1.3 Der Kontoinhaber ist nach Nr. 12.1.1 nicht zum Ersatz des Schadens verpflichtet, wenn der Teilnehmer die Sperranzeige (vgl. Nr. 9.4.1) aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht abgeben konnte, insbesondere, wenn die Bank nicht die Möglichkeit zur unverzüglichen Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte, und der Schaden dadurch eingetreten ist, es sei denn, der Teilnehmer hat in betrügerischer Absicht gehandelt.
- 12.1.4 Hat die Bank durch eine Verletzung ihrer Pflichten zur Entstehung des Schadens beigetragen, haftet die Bank für den entstandenen Schaden im Umfang des von ihr zu vertretenden Mitverschuldens.
- 12.2 Haftung des Kontoinhabers ab Sperranzeige
- Sobald die Bank eine Sperranzeige des Teilnehmers gem. Nr. 9.4 erhalten hat, übernimmt die Bank alle danach durch paydirekt-Zahlungen entstehenden Schäden. Handelt der Teilnehmer in betrügerischer Absicht, trägt der Kontoinhaber auch die insoweit nach der Sperranzeige entstehenden Schäden.

13. Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten paydirekt-Zahlung

- 13.1 Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer paydirekt-Zahlung kann der Kontoinhaber von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Zahlungsbetrages verlangen. Wurde der Betrag seinem Konto belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht erfolgte oder fehlerhafte paydirekt-Zahlung befunden hätte.
- 13.2 Der Kontoinhaber kann über Nr. 13.1 hinaus von der Bank die Erstattung der Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der autorisierten paydirekt-Zahlung in Rechnung gestellt oder seinem Konto belastet wurden.
- 13.3 Wenn der Teilnehmer ein Kontobevollmächtigter ist, kann er die Ansprüche nach Nr. 13.1 und 13.2 für den Kontoinhaber geltend machen.
- 13.4 Geht der Betrag einer autorisierten paydirekt-Zahlung an einen Händler verspätet bei diesem ein, kann der Händler von seinem Zahlungsdienstleister verlangen, dass dieser die Gutschrift des Betrags der paydirekt-Zahlung auf dem Konto des Händlers so vornimmt, als sei die Zahlung ordnungsgemäß ausgeführt worden. Führt die Bank eine autorisierte paydirekt-Zahlung an einen anderen Zahlungsempfänger verspätet aus, kann der Teilnehmer von der Bank fordern, dass die Bank vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers verlangt, die Gutschrift der paydirekt-Zahlung auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers so vorzunehmen, als sei die paydirekt-Zahlung ordnungsgemäß ausgeführt worden. Weist die Bank nach, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, entfällt diese Pflicht.
- 13.5 Wurde eine autorisierte paydirekt-Zahlung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank die paydirekt-Zahlung auf Verlangen des Teilnehmers nachvollziehen und ihn über das Ergebnis unterrichten.

14. Erstattung bei fehlendem Versandnachweis des Händlers bei einer beweglichen Sache

- 14.1 Wenn der Händler eine mit paydirekt bezahlte bewegliche Sache zu versenden hat und eine Auslieferung an die angegebene Lieferadresse nach Auffassung des Teilnehmers nicht oder teilweise nicht erfolgt ist („Konfliktfall“), kann der Teilnehmer der Bank den Konfliktfall über das paydirekt-Portal oder die auf der paydirekt-Website für Konfliktfälle angegebenen Kontaktdaten melden. Die Bank wird dem Kontoinhaber nach Maßgabe dieser Nr. 14 die paydirekt-Zahlung erstatten, soweit diese Gegenstand des Konfliktfalls ist.
- Bei Zahlungen mittels paydirekt-P2P ist die Erstattung nach dieser Nr. 14 der paydirekt-Zahlung ausgeschlossen.

- 14.2 Die Meldung des Teilnehmers zum Konfliktfall gemäß Nr. 14.1 muss der Bank innerhalb von 30 Kalendertagen nach Belastung des Kontos mit der paydirekt-Zahlung für die nicht gelieferte Bestellung zugehen.

Die Meldung hat mindestens die folgenden Informationen zu enthalten:

- (1) eine Bezeichnung der nicht gelieferten beweglichen Sache,
- (2) soweit beim Teilnehmer vorhanden - eine vom Händler übermittelte Bestätigung der Bestellung der nicht gelieferten beweglichen Sache,
- (3) soweit nicht bereits in der Bestellbestätigung in 14.2(2) enthalten:
 - (i) den Vor- und Nachnamen des Bestellers,
 - (ii) eine Beschreibung der nicht gelieferten beweglichen Sache, einschließlich - soweit vorhanden - eine vom Händler vergebene Bestellnummer, Position/Nummer,
 - (iii) das Bestelldatum,
 - (iv) soweit durch den Händler angegeben oder vereinbart: die Lieferfrist,
 - (v) die vereinbarte Liefer- und Rechnungsadresse, d.h. Name und Adresse des Empfängers,
 - (vi) den Gesamtpreis der Bestellung, einschließlich Steuern und Versandkosten, sowie den Einzelpreis der nicht gelieferten beweglichen Sache und
- (4) soweit beim Teilnehmer vorhanden: Nachrichten des Händlers oder des Logistikunternehmens über einen Versand der nicht gelieferten beweglichen Sache.

- 14.3 Die Bank wird dem Kontoinhaber den Betrag der paydirekt-Zahlung für die nicht gelieferten beweglichen Sachen nach Erhalt einer Meldung des Konfliktfalls, die den inhaltlichen und zeitlichen Vorgaben gem. Nr. 14.1 und 14.2 entspricht, erstatten, wenn und soweit

- (1) es sich bei der nicht ausgelieferten Bestellung um eine bewegliche Sache handelt,
- (2) es sich bei der nicht gelieferten beweglichen Sache nicht um
 - (i) Wertgutscheine (z.B. Geschenkkarten, Gutscheine, Telefonkarten),
 - (ii) Zeitungen oder Zeitschriften,
 - (iii) Versicherungsunterlagen,
 - (iv) Beförderungsleistungen und Reisedokumente (z.B. Flug- und Bahntickets),
 - (v) Arzneimittel im Sinne des Arzneimittelgesetzes,
 - (vi) Alkoholische Getränke im Sinne des Jugendschutzgesetzes,
 - (vii) Tabakwaren und verwandte Erzeugnisse im Sinne des Tabakerzeugnisgesetzes handelt,
- (3) der Teilnehmer darlegen kann, dass er einen fälligen Anspruch gegen den Händler auf Lieferung der nicht gelieferten beweglichen Sache mit einem Logistikunternehmen hat und eine für die zugrundeliegende Bestellung geltende Lieferfrist abgelaufen ist,
- (4) der Teilnehmer die nicht gelieferten beweglichen Sachen beim Händler vollständig mit paydirekt gezahlt hat,
- (5) der Teilnehmer zu der beweglichen Sache, die Gegenstand des Konfliktfalls ist, zuvor noch keinen Konfliktfall gemeldet hat und
- (6) der Händler der Bank innerhalb einer Frist von 10 Kalendertagen ab Aufforderung durch die Bank keine Unterlagen vorlegt, die einen Versand der nicht gelieferten beweglichen Sachen an die dem Händler angegebene Lieferadresse belegen (z.B. einen Versandbeleg) oder andere Unterlagen vorlegt, die belegen, dass die Voraussetzungen für eine Erstattung einer paydirekt-Zahlung nach dieser Nr. 14 nicht vorliegen. Der Händler ist nach dieser Nr. 14.3(6) nicht verpflichtet, neben dem Versand auch die Zustellung der versendeten beweglichen Sache nachzuweisen.

- 14.4 Liegen die Voraussetzungen für eine Erstattung gemäß Nr. 14.3 nicht vor, wird die Bank den Teilnehmer hierüber informieren und ihm mitteilen, dass die paydirekt-Zahlung Bestand hat und der mit paydirekt gezahlte Betrag nicht erstattet wird.

- 14.5 Der Teilnehmer hat der Bank unverzüglich nach ihrer Anforderung, spätestens jedoch innerhalb von 5 Kalendertagen, weitere Informationen, die für die Prüfung des gemeldeten Konfliktfalls, insbesondere für die Prüfung eines Versandbelegs des Händlers, zwingend erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen.
- 14.6 Abtretung von Ansprüchen
- (1) Der Teilnehmer ist verpflichtet, alle Ansprüche gegen den Händler aufgrund der bestellten aber nicht gelieferten beweglichen Sachen, einschließlich sämtlicher Gestaltungsrechte (z.B. Widerruf, Rücktritt, Minderung), an die Bank oder an einen von der Bank zu benennenden Dritten abzutreten. Die Abtretung der Zahlungsansprüche erfolgt in Höhe des von der Bank erstatteten Betrages.
 - (2) Der Teilnehmer bevollmächtigt die Bank, nach der Erstattung die Abtretung in seinem Namen entsprechend Nr. 14.6(1) zu erklären. Die Bank ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- 14.7 Abgesehen von der Annahme der Abtretung gem. Nr. 14.6 übernimmt die Bank keine Rechte und Pflichten des Teilnehmers oder des Händlers aus oder in Zusammenhang mit dem der Bestellung zugrundeliegenden Vertrag.
- 14.8 Die gesetzlichen und vertraglichen Rechte des Teilnehmers gegen den Händler bleiben im Übrigen unberührt. Andere Einwendungen, Rückzahlungs-, Minderungs-, Haftungs- und Aufwandsersatzansprüche, Widerrufs-, Rücktritts- und sonstige Rechte des Teilnehmers gegen den Händler aus seinem Vertragsverhältnis mit dem Händler kann der Teilnehmer nicht über diese Nr. 14 geltend machen. Solche Ansprüche können – sofern sie tatsächlich bestehen – direkt gegenüber dem Händler geltend gemacht werden. Der Teilnehmer ist nicht verpflichtet, von der Erstattungsmöglichkeit nach dieser Nr. 14 Gebrauch zu machen, er kann stattdessen seine Ansprüche auf Rückerstattung auch gegen den Händler geltend machen.

15. Schadensersatzansprüche des Kontoinhabers

- 15.1 Im Falle einer nicht durch den Teilnehmer autorisierten paydirekt-Zahlung (Nr. 11) oder im Falle einer nicht erfolgten, fehlerhaften oder verspäteten Ausführung einer durch den Teilnehmer autorisierten paydirekt-Zahlung (Nr. 13) kann der Kontoinhaber von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von Nr. 11 oder 13 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- 15.2 Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Teilnehmer vorgegeben hat.
- 15.3 Die Haftung der Bank gegenüber dem Kontoinhaber für einen wegen nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer autorisierten paydirekt-Zahlung entstandenen Schaden, der nicht bereits von Nr. 13 erfasst ist, ist auf EUR 12.500 je paydirekt-Zahlung begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsbeschränkung gilt nicht, für
- (1) Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit der Bank,
 - (2) nicht autorisierte paydirekt-Zahlungen gem. Nr. 11,
 - (3) den dem Kontoinhaber entstandenen Zinsschaden, soweit der Kontoinhaber Verbraucher ist,
 - (4) Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat oder
 - (5) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

16. Haftungs- und Einwendungsausschluss

- 16.1 Ansprüche gegen die Bank nach Nr. 11, 13 und 15 sind ausgeschlossen, wenn der Kontoinhaber die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit der paydirekt-Zahlung darüber unterrichtet hat, dass es sich um eine nicht autorisierte, nicht erfolgte oder fehlerhafte paydirekt-Zahlung handelt. Der Lauf der 13-monatigen Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kontoinhaber über die aus der paydirekt-Zahlung resultierende Belastungsbuchung entsprechend den gesetzlichen Regelungen auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der

Unterrichtung maßgeblich. Haftungsansprüche nach Nr. 15 kann der Kontoinhaber auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

- 16.2 Handelt es sich nicht um Ansprüche des Kontoinhabers gegen die Bank nach Nr. 11, 13 und 15 oder nach den diesen Regelungen entsprechenden gesetzlichen Regelungen, d.h. nicht um Ansprüche wegen einer nicht autorisierten, nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer paydirekt-Zahlung, haftet die Bank für sich und ihre Erfüllungsgehilfen - gleich aus welchem Rechtsgrund - nur, falls sie oder ihre Erfüllungsgehilfen eine wesentliche Vertragspflicht schuldhaft verletzen oder der Schaden auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz der Bank oder ihrer Erfüllungsgehilfen zurückzuführen ist. Als wesentliche Vertragspflichten gelten solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Teilnehmer regelmäßig vertrauen darf. Im Falle der fahrlässigen Verletzung einer Vertragspflicht ist die Haftung zudem der Höhe nach auf solche vertragstypischen Schäden begrenzt, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vernünftiger Weise vorhersehbar waren.
- 16.3 Der vorstehende Haftungsausschluss in Nr. 16.2 gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz oder etwaig von der Bank abgegebener Garantien.

17. Einschaltung Dritter

- 17.1 Die Bank beauftragt entweder unmittelbar oder mittelbar über eine zwischengeschaltete Bank die paydirekt GmbH, bestimmte wesentliche Funktionen von paydirekt zu übernehmen und im Namen der Bank auszuüben. Die Bank und die paydirekt GmbH behalten sich vor, weitere Dienstleister einzuschalten.
- 17.2 Die paydirekt GmbH ist berechtigt, die Rechte und Pflichten der Bank aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag im Namen der Bank auszuüben bzw. zu erfüllen sowie Erklärungen im Namen der Bank abzugeben und in Empfang zu nehmen.

18. Vereinbarung eines elektronischen Kommunikationswegs

- 18.1 Der Teilnehmer und die Bank vereinbaren, dass die Bank mit dem Teilnehmer elektronisch kommunizieren kann, d.h. per E-Mail an die durch den Teilnehmer für paydirekt angegebene E-Mail-Adresse oder über das Online-Banking. Der Teilnehmer ist damit einverstanden, entsprechende Mitteilungen unverschlüsselt per E-Mail zu erhalten. Insbesondere kann die Bank dem Teilnehmer Änderungen dieser Bedingungen auf dem elektronischen Kommunikationsweg anbieten.
- 18.2 Die Bank kann sich bei der Übersendung der Mitteilungen eines Dienstleisters, der paydirekt GmbH, bedienen.

19. Gerichtsstand / Sonstiges

- 19.1 Ist der Teilnehmer Kaufmann und ist die sich aus diesen Bedingungen ergebende streitige Geschäftsbeziehung dem Betrieb seines Handelsgewerbes zuzurechnen, ist Frankfurt am Main ausschließlicher Gerichtsstand für Auseinandersetzungen aus oder in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung. Die Bank kann diesen Teilnehmer auch bei einem anderen zuständigen Gericht verklagen. Dasselbe gilt für eine juristische Person des öffentlichen Rechts und für öffentlich-rechtliche Sondervermögen.
- 19.2 Die vorstehende Gerichtsstandsvereinbarung geht etwaigen anderslautenden Gerichtsstandsregelungen zwischen Teilnehmern, die Kaufleute sind, und der Bank vor, soweit sich der Streit auf Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesen Bedingungen bezieht.

./.

Bedingungen für Zahlungen mittels paydirekt

Stand: 28. Juli 2019
gültig ab: 28. Juli 2019

Bedingungen für Zahlungen mittels paydirekt

Stand 28. Juli 2019

1. Leistungsangebot paydirekt

- 1.1 paydirekt ist ein internetbasiertes Verfahren für bargeldlose Zahlungen im elektronischen Geschäftsverkehr, das von der Bank angeboten wird. Der Kontoinhaber und/oder ein(e) Kontobevollmächtigte(r) des Kontoinhabers (jeweils „**Teilnehmer**“ genannt) können paydirekt nach Maßgabe dieser Bedingungen zur Zahlung bei Händlern nutzen, die paydirekt als Zahlverfahren in ihren Internet-Shops akzeptieren, sowie Zahlungen an andere Teilnehmer oder dritte Zahlungsempfänger vornehmen. Die paydirekt-Zahlung erfolgt über ein auf den Namen des Kontoinhabers lautendes Konto bei der Bank, das der Ausführung von bargeldlosen Zahlungen dient sowie für Online-Banking freigeschaltet ist und auf das die Bank zur Abwicklung der paydirekt-Zahlungen zugreift („**Konto**“).
- 1.2 Ist der Teilnehmer ein Kontobevollmächtigter aufgrund einer Vollmacht, die auch die Registrierung zu paydirekt und dessen Nutzung abdeckt, nutzt er paydirekt als Vertreter des Kontoinhabers. Der Kontobevollmächtigte ist dennoch auch im eigenen Namen verpflichtet, die in diesen Bedingungen enthaltenen Regelungen als Teilnehmer an paydirekt einzuhalten.
- 1.3 Händler, die paydirekt als Zahlverfahren akzeptieren, zeigen dies dem Teilnehmer mittels Einblendung des paydirekt-Akzeptanzzeichens auf den Internetseiten des Händlers an.
- 1.4 Über einen web-basierten Zugang zu paydirekt kann der Teilnehmer gemäß Nr. 8 dieser Bedingungen Informationen zu seinen paydirekt-Zahlungen einsehen und seine Nutzerdaten verwalten („**paydirekt-Portal**“).

2. Begriffsbestimmungen

Diesen Bedingungen werden die folgenden Begriffsbestimmungen zugrunde gelegt, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird:

Authentifizierunghat die in Nr. 3.3 bezeichnete Bedeutung.

Authentifizierungs-

instrument ein Instrument, mittels dessen dem Teilnehmer - zusätzlich zu einem durch den Teilnehmer gewählten Passwort – ein weiteres Sicherheitsmerkmal für seine Authentifizierung zur Verfügung gestellt wird.

Autorisierungdie Zustimmung des Teilnehmers zu einer paydirekt-Zahlung oder Wiederkehrenden paydirekt-Zahlung entsprechend der Regelungen in Nr. 5.

Bankder Zahlungsdienstleister, der dem Teilnehmer die Nutzung von paydirekt nach Maßgabe dieser Bedingungen ermöglicht.

Geschäftstagjeder Werktag mit folgenden Ausnahmen: Samstag und bundeseinheitliche gesetzliche Feiertage sowie 24. und 31. Dezember.

Händler.....ein Handels- oder Dienstleistungsunternehmen.

Identifikationsmerkmal.....ein Merkmal zur Identifikation des Zahlungsempfängers (E-Mail-Adresse oder Mobilfunknummer), das vom Teilnehmer zur Initiierung einer paydirekt-Zahlung mittels paydirekt-P2P eingegeben wird.

Konfliktfall	hat die in Nr. 14.1 bezeichnete Bedeutung.
Konto	hat die in Nr. 1.1 bezeichnete Bedeutung.
paydirekt	das in diesen Bedingungen geregelte Internet-Zahlverfahren.
paydirekt-App	Applikation für mobile Endgeräte, zur Verwaltung des paydirekt-Accounts, die für paydirekt-P2P benötigt wird.
paydirekt-oneKlick	Mit paydirekt-oneKlick ist es Teilnehmern möglich, innerhalb einer Website oder einer App eines Händlers ohne Weiterleitung auf die paydirekt-Website direkt mit paydirekt zu bezahlen.
paydirekt-P2P	ermöglicht Teilnehmern innerhalb der paydirekt-App, Zahlungsvorgänge an andere Teilnehmer oder dritte Zahlungsempfänger zu veranlassen.
paydirekt-Portal	hat die in Nr. 1.4 bezeichnete Bedeutung.
paydirekt-Website	der Internetauftritt für paydirekt (https://www.paydirekt.de).
paydirekt-Zahlung	die Zahlung eines Teilnehmers mittels paydirekt an einen bestimmten Händler über einen bestimmten Betrag.
paydirekt-Zugang	der Zugang des Teilnehmers zum paydirekt-Portal und die Nutzung des Teilnehmers von paydirekt für paydirekt-Zahlungen.
Sicherheitsmerkmal	ist ein personalisiertes Merkmal, das zur Authentifizierung des Teilnehmers dient und ausschließlich dem Teilnehmer zur Verfügung steht (z. B. Passwort oder TAN).
Sperranzeige	hat die in Nr. 9.4.1 bezeichnete Bedeutung.
Starttermin	hat die in Nr. 6.1 bezeichnete Bedeutung.
Teilnehmer	hat die in Nr. 1.1 bezeichnete Bedeutung.
Versandbeleg	Beleg eines Logistikunternehmens, der den Versand einer oder mehrerer beweglichen Sachen durch den Händler nachweist.
Wiederkehrende paydirekt-Zahlung	eine oder mehrere in der Zukunft liegende Zahlung(en) des Teilnehmers über einen bei der Autorisierung unbestimmten Betrag an einen bestimmten Händler.
Zahlungsempfänger	ist ein anderer Teilnehmer oder ein dritter Zahlungsempfänger, der die Zahlung eines Teilnehmers empfängt oder anfordert.

3. Voraussetzungen zur Nutzung von paydirekt

- 3.1 Der Teilnehmer benötigt zur Registrierung und für die Nutzung von paydirekt einen Internet-Zugang, eine E-Mail-Adresse, einen aktuellen, marktüblichen Internetbrowser und Zugang zum Online-Banking der Bank sowie ein dazugehöriges Konto.

3.2 Registrierung für paydirekt

- (1) Der Teilnehmer hat bei der Registrierung für paydirekt das Konto anzugeben, welches der Abwicklung von paydirekt-Zahlungen dient. Weiterhin hat der Teilnehmer einen Benutzernamen und ein Passwort zu wählen. Der Teilnehmer kann den Benutzernamen und das Passwort jederzeit mittels der auf der paydirekt-Website beschriebenen Schritte ändern. Das Passwort muss den Vorgaben der Bank für sichere Passwörter entsprechen. Die Bank informiert den Teilnehmer bei der Vergabe oder Auswahl des Passworts über die Vorgaben der Bank für sichere Passwörter.
- (2) Die Bank übermittelt die in den Datenschutzinformationen genannten Daten an die paydirekt GmbH. Diese verarbeitet die Daten, damit der Teilnehmer paydirekt nutzen kann. Die paydirekt GmbH ist zentraler Dienstleister der Bank für dieses Verfahren. Insoweit entbindet der Teilnehmer die Bank vom Bankgeheimnis.

3.3 Der Teilnehmer muss sich zur Vornahme jeder paydirekt-Zahlung (vgl. Nr. 5) und zur Nutzung des paydirekt-Portals (vgl. Nr. 8) gegenüber der Bank als berechtigter Nutzer ausweisen („Authentifizierung“). Die Bank vereinbart mit dem Teilnehmer, welche Sicherheitsmerkmale für die Authentifizierung im Rahmen der von der Bank vorgesehenen Möglichkeiten zu verwenden sind. Die Authentifizierung des Teilnehmers erfolgt nach Maßgabe dieser Bedingungen mit dem Benutzernamen und Sicherheitsmerkmalen (vgl. Nr. 3.2). Ergänzend kann die Bank die Eingabe eines zweiten Sicherheitsmerkmals verlangen.

3.4 Der Teilnehmer kann im paydirekt-Portal festlegen, dass seine Authentifizierung zur Vornahme einer paydirekt-Zahlung unter Verwendung des Passworts und eines zweiten Sicherheitsmerkmals zu erfolgen hat. Auf Ausnahmen wird er im paydirekt-Portal hingewiesen.

3.5 Zusätzliche Voraussetzungen für die Nutzung von paydirekt-P2P

3.5.1 paydirekt-Zahlungen mittels paydirekt-P2P sind ausschließlich über die paydirekt-App möglich. Der Teilnehmer muss dazu die paydirekt-App auf seinem mobilen Gerät installieren. Die paydirekt-App ist aus Sicherheitsgründen nur direkt von der Bank des Teilnehmers oder von einem von der Bank dem Teilnehmer benannten Anbieter zu beziehen.

3.5.2 Die paydirekt-App dient als technische Plattform zur Vornahme von paydirekt-Zahlungen an andere Teilnehmer oder dritte Zahlungsempfänger in Form der Auswahl des Zahlungsempfängers und der Weiterleitung der Zahlungsdaten an die beteiligten Banken. Es besteht kein Anspruch auf Bereitstellung der paydirekt-App für ein bestimmtes Betriebssystem.

3.6 Zusätzliche Voraussetzungen für die Nutzung von paydirekt-oneKlick

3.6.1 Um paydirekt-oneKlick bei einem zugelassenen Händler zu nutzen, muss der Teilnehmer einmalig paydirekt-oneKlick für diesen Händler freischalten. Die Freischaltung erfolgt durch die Eingabe des für paydirekt vergebenen Benutzernamens und Passworts auf den von paydirekt für den Händler für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Seiten. Die Bank authentifiziert den Teilnehmer bei Freischaltung von paydirekt-oneKlick als Zahlverfahren anhand dieser Informationen. Gleichzeitig übermittelt sie diesem Händler, dass der Teilnehmer paydirekt-oneKlick freigeschaltet hat.

3.6.2 Die für die Freischaltung von paydirekt-oneKlick innerhalb des Dienstes benötigten Zugangsdaten verbleiben dabei ausschließlich im paydirekt-System. Eine Übermittlung der Zugangsdaten an den Händler erfolgt nicht.

3.6.3 Nach erfolgreicher Freischaltung von paydirekt-oneKlick erhält der Teilnehmer eine Benachrichtigung über diese Freischaltung auf dem mit der Bank vereinbarten Kommunikationsweg. Zudem wird der Händler, für den paydirekt-oneKlick erfolgreich freigeschaltet wurde, im paydirekt-Portal angezeigt (Nr. 8.2).

3.7 Zusätzliche Voraussetzungen für die Nutzung von wiederkehrenden paydirekt-Zahlungen

Die Freischaltung von wiederkehrenden paydirekt-Zahlungen bei einem zugelassenen Händler erfolgt nach Maßgabe der Nummer 3.6. Die Bank übermittelt dem Händler, dass der Teilnehmer wiederkehrende paydirekt-Zahlungen freigeschaltet hat. Der Teilnehmer kann im paydirekt-Portal die Händler einsehen, für die wiederkehrende paydirekt-Zahlungen erfolgreich durch den Teilnehmer freigeschaltet wurden (Nr. 8.2).

4. Finanzielle Nutzungsgrenze

- 4.1 Der Teilnehmer darf paydirekt-Zahlungen nur im Rahmen des Kontoguthabens oder einer von seiner Bank eingeräumten Kontoüberziehung vornehmen, sofern er mit der Bank nichts anderes vereinbart.
- 4.2 Auch wenn der Teilnehmer diese Nutzungsgrenze bei seinen Zahlungen nicht einhält, ist die Bank berechtigt, die paydirekt-Zahlung als geduldete Kontoüberziehung auszuführen und den Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die der Bank aus der Ausführung der paydirekt-Zahlung entstehen. Diese Nr. 4.2 findet keine Anwendung auf paydirekt-Zahlungen minderjähriger Teilnehmer.

5. Autorisierung, Ausführung und Annahme von paydirekt-Zahlungen

- 5.1 Wählt der Teilnehmer auf der Website des Händlers Zahlung über paydirekt, so wird der Teilnehmer zur Vornahme der paydirekt-Zahlung von der Website des Händlers automatisch auf die paydirekt-Website weitergeleitet. Der Teilnehmer hat nach der Weiterleitung zu kontrollieren, dass in der Adressleiste seines Browsers die Internetadresse, die sogenannte URL, der paydirekt-Website (<https://www.paydirekt.de>) angezeigt wird.
- 5.2 Die Bank wird dem Teilnehmer mittels der Eingabemaske mitteilen, welche Sicherheitsmerkmale (vgl. Definition in Nr. 2) zu seiner Authentifizierung an der dafür vorgesehenen Stelle einzugeben sind. Benutzernamen und Passwörter sind immer auf der paydirekt-Website (<https://www.paydirekt.de>) anzugeben. Das weitere Sicherheitsmerkmal ist auf der paydirekt-Website oder auf den Internetseiten des Online-Bankings des Teilnehmers anzugeben. Dies gilt nicht für die Anwendungen paydirekt-P2P und paydirekt-oneKlick.
- 5.3 Liegen keine Gründe für die Ablehnung einer paydirekt-Zahlung gem. Nr. 7 vor, wird die Bank den Teilnehmer über die Benutzerführung der paydirekt-Website auffordern, ihr die Zustimmung zur Ausführung der über den Händler ausgelösten paydirekt-Zahlung zu erteilen. Der Teilnehmer stimmt der paydirekt-Zahlung zu, indem er auf der paydirekt-Website oder auf den Internetseiten des Online-Bankings die angezeigte paydirekt-Zahlung autorisiert. Erst nach Zustimmung zu der paydirekt-Zahlung durch den Teilnehmer ist es dem Händler möglich, die paydirekt-Zahlung auszulösen und zwar abhängig von der Vereinbarung zwischen Händler und Teilnehmer (vgl. Nr. 6.1) entweder zeitnah oder zeitlich aufgeschoben, sodass dem Händler die Zustimmung des Teilnehmers zur Auslösung der paydirekt-Zahlung zugegangen ist. Mit dieser Zustimmung durch den Teilnehmer werden evtl. Erstattungsansprüche von oder über den Zahlungsempfänger ausgelösten Zahlungsvorgängen ausgeschlossen.

In der Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die Bank die für die Ausführung der paydirekt-Zahlung notwendigen personenbezogenen Daten des Kunden abrufen (aus ihrem Datenbestand), verarbeiten, übermitteln und speichern.

Die paydirekt-Zahlung wird in der Art abgewickelt, dass zum Schutz der Kontodaten der Händler oder andere Zahlungsempfänger nicht die Kontonummer des Teilnehmers erhalten.

- 5.3.1 **Autorisierung und Ausführung von Zahlungen mittels paydirekt-oneKlick**

Abweichend von Nr. 5.1, stimmt der Teilnehmer bei Zahlungen mittels paydirekt-oneKlick der jeweiligen Zahlung innerhalb des Systems des Händlers zu, z.B. der Website oder der App des Händlers. Eine Weiterleitung auf die paydirekt-Website erfolgt in diesem Fall nicht.
- 5.3.2 **Autorisierung und Ausführung von wiederkehrenden paydirekt-Zahlungen**
 - (1) Mit der Freischaltung (Nr. 3.7) erteilt der Teilnehmer seine Zustimmung zur Ausführung zukünftiger wiederkehrender paydirekt-Zahlungen gegenüber seiner Bank. Hierauf wird der Zahler bei Freischaltung hingewiesen. Mit der Zustimmung bedarf es keiner weiteren Autorisierung für die einzelnen wiederkehrenden paydirekt-Zahlungen.
 - (2) Bei wiederkehrenden paydirekt-Zahlungen wird die jeweilige Zahlung vom Händler ausgelöst.
 - (3) Bei wiederkehrenden paydirekt-Zahlungen kann der Teilnehmer gegenüber seiner Bank keinen Erstattungsanspruch geltend machen. Die Nummern 11 und 13 bleiben hiervon unberührt.

- (4) Die Bank prüft nicht, ob die vom Händler ausgelösten Beträge der Vereinbarung zwischen Händler und Teilnehmer entsprechen.
- (5) Im Übrigen gelten für wiederkehrende paydirekt-Zahlungen die Regelungen für paydirekt-Zahlungen.

5.3.3 Autorisierung und Ausführung von Zahlungen mittels paydirekt-P2P

- (1) Bei Zahlungen mittels paydirekt-P2P erfolgt die Auswahl des Zahlungsempfängers ausschließlich über die paydirekt-App anhand der auf dem mobilen Gerät gespeicherten Identifikationsmerkmale.
- (2) Für die Durchführung einer Zahlung mittels paydirekt-P2P sind ausschließlich das vom Teilnehmer angegebene Identifikationsmerkmal des Zahlungsempfängers und das vom Zahlungsempfänger zu dem angegebenen Identifikationsmerkmal hinterlegte Referenzkonto maßgeblich.
- (3) Eine Weiterleitung auf die paydirekt-Website zur Vornahme der Zahlung mittels paydirekt-P2P erfolgt nicht. Dem Teilnehmer ist es in der paydirekt-App möglich, eine Zahlung mittels paydirekt-P2P nach der Nr. 5.3.3 einzusehen und zu autorisieren.
- (4) Eine Zahlung mittels paydirekt-P2P an einen dritten Zahlungsempfänger erfolgt nicht, wenn dieser dritte Zahlungsempfänger die Zahlung nicht innerhalb von 10 Kalendertagen annimmt.
- (5) Im Übrigen gelten für Zahlungen mittels paydirekt-P2P die Regelungen für paydirekt-Zahlungen.

5.3.4 Annahme einer Zahlung mittels paydirekt-P2P

- (1) Für die Annahme einer Zahlung mittels paydirekt-P2P ist die Installation der paydirekt-App erforderlich, es sei denn, der Zahlungsempfänger wurde bereits eindeutig im paydirekt-Verfahren identifiziert (s. Absatz (3) dieser Nr. 5.3.4).
- (2) Der Zahlungsempfänger erhält eine Benachrichtigung über die Zahlung auf elektronischem Wege.
- (3) Sofern der Zahlungsempfänger für das paydirekt-Verfahren registriert ist und die vom Teilnehmer eingegebenen Identifikationsmerkmale mit denen übereinstimmen, die der Zahlungsempfänger für das paydirekt-Verfahren angegeben hat, wird die Zahlung zu Gunsten des im paydirekt-Verfahren mit IBAN hinterlegten Kontos des Zahlungsempfängers ausgeführt.
- (4) Sofern die Voraussetzungen des vorigen Absatzes (3) nicht gegeben sind, wird der Zahlungsempfänger in der Benachrichtigung darauf hingewiesen, wie er die Zahlung annehmen kann. Der Teilnehmer beauftragt hierzu die Bank, den Zahlungsempfänger mittels des vom Teilnehmer eingegebenen Identifikationsmerkmals über die Zahlung und die Möglichkeit der Zahlungsannahme zu benachrichtigen. Um die Zahlung anzunehmen,
 - (i) registriert sich der Zahlungsempfänger für das paydirekt-Verfahren, oder
 - (ii) der Zahlungsempfänger kann die Zahlung ohne Registrierung in der paydirekt-App annehmen.
- (5) Wenn das vom Teilnehmer angegebene Identifikationsmerkmal im paydirekt-Verfahren hinterlegt ist (Absatz (3) dieser Nr. 5.3.4) oder nach Vornahme einer der beiden Handlungen (Absatz (4) dieser Nr. 5.3.4) wird der Betrag dem Konto des Teilnehmers belastet und dem durch den Zahlungsempfänger hinterlegten Konto gutgeschrieben.

5.3.5 Anfordern einer Zahlung mittels paydirekt-P2P

- (1) Mittels paydirekt-App kann der Zahlungsempfänger von einem Teilnehmer eine Zahlung anfordern. Hierfür wählt er einen Teilnehmer aus seiner Kontaktliste der paydirekt-App und fordert von diesem einen Betrag an. Nach Versendung kann eine Zahlungsanforderung nicht mehr geändert werden. Der Zahlungsempfänger kann eine Zahlungsanforderung bis zur Autorisierung oder Ablehnung durch den Teilnehmer jederzeit zurücknehmen.
- (2) Nimmt der Teilnehmer die Anforderung zur Zahlung an, autorisiert er die Zahlung damit. Um eine Anforderung zu autorisieren, muss der Teilnehmer hierfür die jeweilige Anforderung des Zahlungsempfängers in der paydirekt-App auswählen. Der

Zahlungsempfänger, sowie der Zahlungsbetrag sind, abweichend von Nr. 5.3.3, bereits vorausgewählt und werden dem Teilnehmer in der paydirekt-App angezeigt. Im Übrigen gelten für die Autorisierung einer angeforderten Zahlung mittels paydirekt-P2P die sonstigen Regelungen der Nr. 5.3.3.

- (3) Der Teilnehmer kann eine Zahlungsanforderung in der paydirekt-App jederzeit ablehnen. Die Ablehnung einer Zahlungsanforderung wird in der paydirekt-App kenntlich gemacht und angezeigt.
- 5.4 Soweit die Bank dem Teilnehmer vor der Autorisierung Daten zu der anstehenden paydirekt-Zahlung (z.B. Betrag, Zahlungsempfänger, etc.) zur Bestätigung anzeigt, ist der Teilnehmer verpflichtet, die Übereinstimmung der angezeigten Daten mit den für die paydirekt-Zahlung vorgesehenen Daten zu prüfen. Stimmen die angezeigten Daten nicht überein, hat der Teilnehmer den Vorgang abubrechen und die Bank unverzüglich über das paydirekt-Portal, alternativ per E-Mail oder telefonisch zu informieren, um mögliche betrügerische Angriffe von dritten Personen zu vermeiden.
- 5.5 Der Teilnehmer kann eine paydirekt-Zahlung nach Zugang der Autorisierung bei der Bank nicht mehr widerrufen. Nach diesem Zeitpunkt kann die paydirekt-Zahlung nur widerrufen werden, wenn Teilnehmer und Bank dies vereinbart haben. Im Falle einer Ausführung der paydirekt-Zahlung zu einem bestimmten späteren Termin gemäß Nr. 6 kann der Teilnehmer die paydirekt-Zahlung in der in Nr. 6.9 genannten Frist widerrufen.
- 5.6 Die Zahlung kann mit schuldbefreiender Wirkung auch an oder über einen Dritten (z.B. ein Zahlungsdienstleister) erfolgen, der den Händler in dessen Auftrag an paydirekt anbindet. Das Rechtsverhältnis zwischen dem Teilnehmer und dem Händler wird hierdurch nicht berührt.

6. paydirekt-Zahlung mit zeitlich aufgeschobener Ausführung

- 6.1 Händler und Teilnehmer können vereinbaren, dass die Ausführung der paydirekt-Zahlung bis zu dem Geschäftstag, an dem der Bank eine entsprechende weitere Ausführungsanfrage des Händlers mit dem tatsächlich abzurechnenden Betrag zugegangen ist („**Starttermin**“), bis zu 6 Monaten zeitlich versetzt zur Autorisierung der paydirekt-Zahlung durch den Teilnehmer erfolgt, z.B. um einen Zeitraum zwischen Bestellung des Teilnehmers und der Lieferung und Leistung des Händlers zu berücksichtigen.
- 6.2 Der Teilnehmer kann mit dem Händler vereinbaren, dass die autorisierte paydirekt-Zahlung mit aufgeschobener Ausführung einen Höchstbetrag darstellt, z.B. in Fällen, in denen der endgültige Betrag bei der Autorisierung noch nicht feststeht.
- 6.3 Die Bank beginnt die Prüfung, ob die Ausführung der durch den Teilnehmer autorisierten paydirekt-Zahlung möglich ist oder ob Gründe für eine Ablehnung der paydirekt-Zahlung gem. Nr. 7 vorliegen, außer im Fall der gesicherten paydirekt-Zahlung mit aufgeschobener Ausführung gemäß Nr. 6.5, erst zum Starttermin.
- 6.4 Die Bank beginnt mit der Ausführung der bereits autorisierten paydirekt-Zahlung, außer im Fall der gesicherten paydirekt-Zahlung mit aufgeschobener Ausführung gemäß Nr. 6.5, nach erfolgter Prüfung erst zum Starttermin.
- 6.5 Zusätzlich zu der Vereinbarung einer aufgeschobenen Ausführung können Händler und Teilnehmer vereinbaren, dass für einen bestimmten Zeitraum der Anspruch des Händlers bereits gesichert sein soll („**gesicherte paydirekt-Zahlung mit aufgeschobener Ausführung**“). In diesem Fall gelten abweichend folgende Regelungen:
 - 6.5.1 Der Teilnehmer beauftragt die Bank mit der Autorisierung zusätzlich zur Abgabe eines entsprechenden Zahlungsversprechens gegenüber dem Händler in Höhe der autorisierten Zahlung für einen Zeitraum von maximal 15 (fünfzehn) Kalendertagen. Zur Abgabe des Zahlungsversprechens gegenüber dem Händler vereinbart der Teilnehmer mit der Bank, dass der Betrag mit erfolgter Autorisierung für einen Zeitraum von 15 (fünfzehn) Kalendertagen entweder
 - (1) auf dem Konto gesperrt oder
 - (2) von der Bank vom Konto abgebuchtwerden kann, um die paydirekt-Zahlung nach einer Ausführungsanfrage des Händlers auszuführen. Die Sperre bzw. Abbuchung erfolgt unmittelbar nach Autorisierung der paydirekt-Zahlung. Die Prüfung, ob die Ausführung der durch den Teilnehmer autorisierten paydirekt-

Zahlung möglich ist oder ob Gründe für eine Ablehnung der paydirekt-Zahlung gem. Nr. 7 vorliegen, erfolgt hierfür ebenfalls unmittelbar nach Autorisierung der paydirekt-Zahlung.

- 6.5.2 Im Falle einer Zahlung mittels paydirekt-oneKlick (Nr. 5.3.1) stellt der Teilnehmer in das billige Ermessen des Händlers, ob es sich um eine gesicherte paydirekt-Zahlung mit zeitlich aufgeschobener Ausführung handelt. Der zusätzliche Auftrag zur Abgabe des Zahlungsversprechens gegenüber dem Händler nach Nr. 6.5.1 steht bei einer Zahlung mittels paydirekt-oneKlick unter der aufschiebenden Bedingung, dass es sich um eine gesicherte paydirekt-Zahlung mit zeitlich aufgeschobener Ausführung handelt und der Bank dies vom Händler mitgeteilt wird.
- 6.5.3 Haben Teilnehmer und Händler vereinbart, dass die vom Teilnehmer autorisierte paydirekt-Zahlung einen Höchstbetrag darstellt, wird die Bank dem Teilnehmer nach der abschließenden Ausführungsanfrage des Händlers eine eventuelle Differenz zwischen der vom Teilnehmer autorisierten paydirekt-Zahlung und dem Betrag der Ausführungsanfrage des Händlers auf dem Konto wieder freigeben (vgl. Nr. 6.5.1(1)) oder auf das Konto des Teilnehmers übertragen (vgl. Nr. 6.5.1(2)).
- 6.5.4 Erhält die Bank innerhalb des in Nr. 6.5.1 genannten Zeitraums keine Ausführungsanfrage des Händlers, wird die Bank den vom Teilnehmer autorisierten Betrag in voller Höhe wieder auf dem Konto freigeben (Nr. 6.5.1(1)) bzw. übertragen (Nr. 6.5.1(2)). Die Autorisierung besteht dennoch fort und die paydirekt-Zahlung kann im Rahmen der Nr. 6.1 ausgeführt werden.
- 6.5.5 Fällt der letzte Tag des in Nr. 6.5.1 genannten Zeitraums auf einen Samstag, Sonntag oder bundeseinheitlichen gesetzlichen Feiertag sowie den 24. oder den 31. Dezember, besteht die Sperre (Nr. 6.5.1(1)) bzw. die Abbuchung vom Konto (Nr. 6.5.1(2)) bis zum nächsten Geschäftstag fort.
- 6.6 Die Bank prüft nicht, ob der Starttermin der Vereinbarung zwischen Händler und Teilnehmer entspricht.
- 6.7 Liegen die Gründe für eine Ablehnung der paydirekt-Zahlung nach dieser Nr. 6 bereits vor dem Starttermin vor, kann die Bank die paydirekt-Zahlung auch bereits vor dem Starttermin nach Maßgabe der Nr. 7 ablehnen.
- 6.8 Geht der Bank die Ausführungsanfrage des Händlers nicht innerhalb von 6 (sechs) Monaten ab Autorisierung der entsprechenden paydirekt-Zahlung nach dieser Nr. 6 zu, wird die Bank die Ausführung der paydirekt-Zahlung ablehnen. Sie wird den Händler und den Teilnehmer hierüber informieren.
- 6.9 Der Teilnehmer kann die paydirekt-Zahlung nach dieser Nr. 6 bis zum Ende des Geschäftstages vor dem Starttermin widerrufen. Er hat den Widerruf in Textform an die auf der paydirekt-Website für den Widerruf angegebenen Kontaktdaten zu übermitteln.
Ein Widerruf ist bei einer gesicherten paydirekt-Zahlung mit aufgeschobener Ausführung zusätzlich bis zum Ende des in Nr. 6.5.1 genannten Zeitraums ausgeschlossen.
- 6.10 Die Regelungen in dieser Nr. 6, mit Ausnahme von Nr. 6.5, finden entsprechend Anwendung, wenn die Ausführung der paydirekt-Zahlung mit zeitlich aufgeschobener Ausführung in Teilbeträgen erfolgt.

7. Ablehnung von paydirekt-Zahlungen

- 7.1 Die Bank ist berechtigt, die Ausführung einer paydirekt-Zahlung abzulehnen, wenn
- (1) sich der Teilnehmer nicht ordnungsgemäß gegenüber der Bank authentifiziert oder die paydirekt-Zahlung nicht ordnungsgemäß autorisiert hat,
 - (2) die für paydirekt-Zahlungen geltende finanzielle Nutzungsgrenze gemäß Nr. 4 nicht eingehalten ist,
 - (3) der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung von paydirekt besteht,
 - (4) der Händler, bei dem der Teilnehmer die der paydirekt-Zahlung zugrundeliegende Bestellung vorgenommen hat, die Voraussetzungen für eine Teilnahme an paydirekt nicht erfüllt, seine finanzielle Nutzungsgrenze überschreiten würde oder die für ihn geltenden Bedingungen für die Einleitung, Ausführung und Abwicklung von paydirekt-Zahlungen nicht einhält,

- (5) der Händler der Bank ein Mindestalter des Teilnehmers vorgegeben hat und das Alter des Teilnehmers das Mindestalter nicht erreicht,
 - (6) bei paydirekt-Zahlungen mit aufgeschobener Ausführung die Voraussetzungen für eine Ablehnung der Ausführung einer paydirekt-Zahlung nach Nr. 6.4 vorliegen.
- 7.2 Im Fall der Ablehnung einer paydirekt-Zahlung wird die Bank den Teilnehmer bei Vornahme der paydirekt-Zahlung auf der paydirekt-Website oder im Falle von Zahlungen mittels paydirekt-P2P in der paydirekt-App über die Nichtausführung und soweit möglich über deren Gründe und die Möglichkeiten zur Fehlerberichtigung unverzüglich informieren. Bei einer paydirekt-Zahlung mit aufgeschobener Ausführung gem. Nr. 6 wird die Bank die entsprechende Information dem Teilnehmer per E-Mail zur Verfügung stellen.

8. paydirekt-Portal / Information des Teilnehmers über paydirekt-Zahlungen

- 8.1 Der Teilnehmer erhält mit seiner Registrierung für paydirekt Zugang zu einem paydirekt-Portal (vgl. Nr. 1.4), das für den Teilnehmer über seinen Internetbrowser auf der paydirekt-Website zugänglich ist.
- 8.2 Mittels des paydirekt-Portals stellt die Bank dem Teilnehmer eine Übersicht seiner getätigten paydirekt-Zahlungen in Form eines Transaktionsjournals in elektronischer Form zur Einsicht zur Verfügung. Über das paydirekt-Portal kann der Teilnehmer auch seine Stammdaten verwalten, die bei oder nach seiner Registrierung in dem von der Bank für paydirekt eingesetzten Datenverarbeitungssystem hinterlegt wurden. Im paydirekt-Portal ist es dem Teilnehmer möglich, die Händler einzusehen, für die er paydirekt-oneKlick sowie wiederkehrende paydirekt-Zahlungen freigeschaltet hat (vgl. Nr. 3.6 und 3.7). Zudem kann der Teilnehmer einen Konfliktfall nach Nr. 14.1 über das paydirekt-Portal melden.
- 8.3 Der Teilnehmer kann im paydirekt-Portal die Freischaltung von paydirekt-oneKlick und von wiederkehrenden paydirekt-Zahlungen für den jeweiligen Händler jederzeit für die Zukunft widerrufen. Bereits autorisierte oder ausgelöste Zahlungen werden von dem Widerruf nicht erfasst. Möchte der Teilnehmer paydirekt-oneKlick oder wiederkehrende paydirekt-Zahlungen für einen Händler erneut freischalten, ist wieder das Verfahren gemäß Nr. 3.6 oder 3.7 zu durchlaufen.
- 8.4 Der Teilnehmer meldet sich mit seinem Benutzernamen und seinem Passwort (vgl. Nr. 3.2) auf der paydirekt-Website zum paydirekt-Portal an. Der Teilnehmer erhält Zugang zum paydirekt-Portal, wenn die Prüfung des auf der paydirekt-Website eingegebenen Benutzernamens und Passworts die Zugangsberechtigung ergibt und keine Sperre gem. Nr. 10 vorliegt.
- 8.5 Die Bank unterrichtet den Kontoinhaber über die getätigten paydirekt-Zahlungen in der mit dem Teilnehmer vereinbarten Weise.

9. Sorgfaltspflichten des Teilnehmers

- 9.1 Technische Verbindung zum paydirekt-Portal
- Der Teilnehmer ist verpflichtet, die technische Verbindung zum paydirekt-Portal nur über die paydirekt-Website herzustellen, um ein Ausspähen des Benutzernamens und Passworts (vgl. Nr. 3.2) und einen unautorisierten Zugriff auf sein paydirekt-Portal zu vermeiden.
- 9.2 Schutz der Sicherheitsmerkmale und Authentifizierungsinstrumente
- 9.2.1 Der Teilnehmer hat seinen Benutzernamen (vgl. Nr. 3.2) und seine Sicherheitsmerkmale (vgl. Nr. 2) geheim zu halten und nur im Rahmen von paydirekt für die hierfür vorgegebenen Eingabefelder einzugeben, um sie an die Bank zu übermitteln. Er hat seine Authentifizierungsinstrumente (vgl. Nr. 2) vor dem Zugriff anderer Personen sicher zu verwahren.
- 9.2.2 Der Teilnehmer hat vor Eingabe des Benutzernamens (vgl. Nr. 3.2) und der Sicherheitsmerkmale (vgl. Nr. 2) zu kontrollieren, dass in der Adressleiste seines Browsers die Internetadresse, die sogenannte URL der paydirekt-Website (<https://www.paydirekt.de>) oder die URL der Internetseite seines Online-Bankings angezeigt wird, sofern er sich nicht in der paydirekt-App befindet.

9.2.3 Der Teilnehmer hat folgende Sicherheitshinweise zu beachten:

- (1) Der Teilnehmer darf ein Sicherheitsmerkmal nicht
 - i. elektronisch und unverschlüsselt auf einem Speichermedium (z.B. Speicher des Teilnehmersystems) speichern, insbesondere wenn auf das Speichermedium ein mit dem Internet verbundenes Endgerät Zugriff nehmen kann, da die Gefahr besteht, dass auf das gespeicherte Sicherheitsmerkmal unberechtigt zugegriffen werden kann,
 - ii. außerhalb der auf der paydirekt-Website, der paydirekt-App oder auf den Internetseiten des Online-Bankings für das Sicherheitsmerkmal vorgesehenen Eingabemaske eingeben oder an Dritte weitergeben, insbesondere nicht per elektronischer Nachricht (z.B. E-Mail) oder telefonisch.
- (2) Der Teilnehmer darf nicht einer Aufforderung per elektronischer Nachricht (z.B. E-Mail) nachkommen, eine damit übersandte Verknüpfung zur (vermeintlichen) paydirekt-Website anzuwählen und darüber persönliche Zugangsdaten einzugeben. Die Bank wird dem Teilnehmer niemals entsprechende Aufforderungen zusenden.
- (3) Der Teilnehmer darf nicht einer Aufforderung per elektronischer Nachricht (z.B. E-Mail) oder per Telefon nachkommen, ein Sicherheitsmerkmal (vgl. Nr. 2) außerhalb der auf der paydirekt-Website oder in der paydirekt-App für die Eingabe des Sicherheitsmerkmals vorgesehenen Eingabemasken weitergeben. Die Bank wird den Teilnehmer niemals außerhalb der auf der paydirekt-Website oder in der paydirekt-App für die Eingabe der Sicherheitsmerkmale vorgesehenen Eingabemaske, insbesondere nicht per elektronischer Nachricht (z.B. E-Mail) oder telefonisch, auffordern, seinen Benutzernamen oder ein Sicherheitsmerkmal mitzuteilen.
- (4) Bei Eingabe eines Sicherheitsmerkmals hat der Teilnehmer darauf zu achten, dass andere Personen das Sicherheitsmerkmal nicht ausspähen können.
- (5) Der Teilnehmer darf das Passwort nicht zusammen mit einem Gerät oder Objekt, das der Teilnehmer als Authentifizierungsinstrument (Nr. 2) einsetzt, verwahren oder auf dem Authentifizierungsinstrument notieren.
- (6) Der Teilnehmer hat die für die Freischaltung von paydirekt-oneKlick (Nr. 3.6) verwendeten Sicherheitsmerkmale geheim zu halten und darf diese Sicherheitsmerkmale nicht auf dem für die Freischaltung genutzten Endgerät speichern. Gleiches gilt für eventuell vergebene, weitere Sicherheitsmerkmale (z.B. PIN), um eine Zahlung mittels paydirekt-oneKlick zu autorisieren.

9.3 Sicherung des vom Teilnehmer eingesetzten Teilnehmersystems

Der Teilnehmer hat sicherzustellen, dass auf dem Teilnehmersystem handelsübliche Sicherheitsvorkehrungen (wie Anti-Viren-Programm und Firewall) installiert sind und dass diese und die verwendete System- und Anwendungssoftware regelmäßig aktualisiert werden. Beispiele handelsüblicher Sicherheitsvorkehrungen kann der Teilnehmer den Internetseiten der Bank entnehmen.

Das Verändern des Betriebssystems (z.B. durch „Jailbreak“ oder „Rooten“) ist zur Erhaltung der Sicherheitsstandards nicht gestattet. Im Falle einer solchen Veränderung des Betriebssystems, ist der Teilnehmer nicht berechtigt, die Anwendungen paydirekt-oneKlick und paydirekt-P2P zu nutzen.

Handelt es sich im Falle einer paydirekt-oneKlick Zahlung bei der Anwendung des Händlers um eine App für ein mobiles Betriebssystem, darf diese App zur Erhaltung der Sicherheitsstandards ausschließlich aus Quellen entnommen werden, die vom jeweiligen Anbieter des Betriebssystems des Endgerätes des Teilnehmers zugelassen ist (z.B. Apple App Store, Google Play).

9.4 Anzeige- und Unterrichtungspflichten des Teilnehmers

9.4.1 Stellt der Teilnehmer

- (1) den Verlust oder den Diebstahl eines Authentifizierungsinstruments (vgl. Nr. 2),
- (2) die missbräuchliche Verwendung eines Authentifizierungsinstruments oder eines Sicherheitsmerkmals (vgl. Nr. 2) oder

- (3) die sonstige nicht autorisierte Nutzung eines Authentifizierungsinstruments oder eines Sicherheitsmerkmals (vgl. Nr. 2)
fest, muss der Teilnehmer die Bank hierüber unverzüglich unterrichten („**Sperranzeige**“).
- 9.4.2 Der Teilnehmer kann der Bank eine Sperranzeige jederzeit über die auf der paydirekt-Website angegebenen Kontaktdaten abgeben.
- 9.4.3 Hat der Teilnehmer den Verdacht, dass eine andere Person unberechtigt
 - (1) den Besitz an seinem Authentifizierungsinstrument oder die Kenntnis eines Sicherheitsmerkmals erlangt hat oder
 - (2) das Authentifizierungsinstrument oder ein Sicherheitsmerkmal verwendet,muss er ebenfalls unverzüglich der Bank gegenüber eine Sperranzeige abgeben.
- 9.4.4 Der Teilnehmer hat jeden Diebstahl oder Missbrauch gem. Nr. 9.4.1, der ihm bekannt wird, unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen.
- 9.4.5 Der Bank sind unverzüglich alle Änderungen der für die Geschäftsbeziehung wesentlichen Tatsachen anzuzeigen, insbesondere Änderungen der E-Mailadresse, der Anschrift oder der Telefonnummer.
- 9.5 Unterrichtung über nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgeführte paydirekt-Zahlungen / weitere Sorgfaltspflichten
- 9.5.1 Der Teilnehmer hat die Bank unverzüglich nach Feststellung einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten paydirekt-Zahlung zu Lasten des Kontos hierüber zu unterrichten.
- 9.5.2 Der Teilnehmer muss zudem stets die in Nr. 5.1 Satz 2 und 5.3.1 genannten Sorgfaltspflichten beachten.

10. Sperre des paydirekt-Zugangs / Sperre der Bezahlungsfunktion

- 10.1 Sperre auf Veranlassung des Teilnehmers
Die Bank sperrt auf Veranlassung des Teilnehmers, insbesondere im Fall der Sperranzeige nach Nr. 9.4.1,
 - (1) den paydirekt-Zugang (vgl. Nr. 2) und/oder
 - (2) die Bezahlungsfunktion von paydirekt.
- 10.2 Sperre auf Veranlassung der Bank
Die Bank darf den paydirekt-Zugang und/oder die Bezahlungsfunktion sperren, wenn
 - (1) sie berechtigt ist, diese Vereinbarung aus wichtigem Grund zu kündigen,
 - (2) sachliche Gründe für die Unsicherheit der Sicherheitsmerkmale, des vereinbarten Kommunikationsmittels (vgl. Nr. 18) oder der Authentifizierungsinstrumente dies rechtfertigen oder
 - (3) der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung eines Sicherheitsmerkmals oder Authentifizierungsinstruments besteht.
- 10.3 Die Bank wird den Teilnehmer über die Sperre möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe, soweit dies rechtlich zulässig ist, auf elektronischem Wege unterrichten. Soweit der Teilnehmer ein Kontobevollmächtigter ist, nimmt dieser die Unterrichtung der Bank zugleich im Namen des Kontoinhabers entgegen. Die Bank wird dem Teilnehmer Gelegenheit zur Stellungnahme bei einer nicht vom Teilnehmer veranlassten Sperre geben, wenn der Grund der Sperre in seinem Einflussbereich liegt.
- 10.4 Die Bank wird eine Sperre aufheben oder das Sicherheitsmerkmal zurücksetzen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Auch hierüber unterrichtet sie den Teilnehmer unverzüglich. Wenn der Teilnehmer eine gem. Nr. 10.1 veranlasste Sperre aufheben lassen möchte, hat er der Bank dies per E-Mail oder telefonisch mitzuteilen. Der Teilnehmer kann die Aufhebung einer gem. Nr. 10.1 veranlassten Sperre verlangen, wenn es neben der Sperranzeige keine weiteren Gründe für eine Sperre gibt und eine Verpflichtung zur Erteilung einer Sperranzeige nach Nr. 9.4 nicht besteht. Soweit der Teilnehmer ein Kontobevollmächtigter ist, nimmt dieser die Unterrichtung der Bank nach Satz 2 zugleich im Namen des Kontoinhabers entgegen.

11. Erstattung bei einer nicht autorisierten paydirekt-Zahlung

Im Falle einer nicht durch den Teilnehmer autorisierten paydirekt-Zahlung hat die Bank gegen den Kontoinhaber keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Die Bank ist verpflichtet, dem Kontoinhaber den Betrag ungekürzt zu erstatten. Wurde der Betrag seinem Konto belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht autorisierte paydirekt-Zahlung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die paydirekt-Zahlung nicht autorisiert ist, oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechnete Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt.

12. Haftung des Kontoinhabers für nicht autorisierte paydirekt-Zahlungen

12.1 Haftung des Kontoinhabers bis zur Sperranzeige

12.1.1 Kommt es vor der Sperranzeige zu einer nicht autorisierten paydirekt-Zahlung und hat der Teilnehmer sie durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung seiner Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen oder in betrügerischer Absicht ermöglicht, trägt der Kontoinhaber den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang.

12.1.2 Grobe Fahrlässigkeit des Teilnehmers kann insbesondere vorliegen, wenn er

- (1) den Verlust oder Diebstahl eines Sicherheitsmerkmals oder Authentifizierungsinstruments oder die missbräuchliche Nutzung eines Sicherheitsmerkmals oder Authentifizierungsinstruments der Bank schuldhaft nicht unverzüglich anzeigt, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat (vgl. Nr. 9.4.1),
- (2) ein Sicherheitsmerkmal unverschlüsselt im Teilnehmersystem gespeichert hat (vgl. Nr. 9.2.3(1)i),
- (3) ein Sicherheitsmerkmal erkennbar nicht in den für paydirekt vorgesehenen Eingabefeldern (z.B. der paydirekt-Website, der paydirekt-App oder der Internetseite des Online-Bankings) eingegeben hat (siehe Nr. 9.2.3(1)ii),
- (4) ein Sicherheitsmerkmal einer anderen Person mitgeteilt hat und der Missbrauch dadurch verursacht wurde (vgl. Nr. 9.2.3(1)ii),
- (5) das Passwort auf dem Gerät oder Objekt, das der Teilnehmer nach Nr. 3.3 als Authentifizierungsinstrument einsetzt, notiert oder zusammen mit diesem verwahrt hat (vgl. Nr. 9.2.3(5)),
- (6) die paydirekt-App entgegen der Verpflichtung nicht aus Quellen entnommen hat, die vom jeweiligen Anbieter des Betriebssystems des Endgerätes des Teilnehmers zugelassen ist (z.B. Apple App Store, Google Play) (vgl. Nr. 9.3) oder
- (7) das Betriebssystem des von ihm genutztes Systems verändert (z.B. durch „Jailbreak“ oder „Rooten“) (vgl. Nr. 9.3).

12.1.3 Der Kontoinhaber ist nach Nr. 12.1.1 nicht zum Ersatz des Schadens verpflichtet, wenn der Teilnehmer die Sperranzeige (vgl. Nr. 9.4.1) aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht abgeben konnte, insbesondere, wenn die Bank nicht die Möglichkeit zur unverzüglichen Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte, und der Schaden dadurch eingetreten ist, es sei denn, der Teilnehmer hat in betrügerischer Absicht gehandelt.

12.1.4 Hat die Bank durch eine Verletzung ihrer Pflichten zur Entstehung des Schadens beigetragen, haftet die Bank für den entstandenen Schaden im Umfang des von ihr zu vertretenden Mitverschuldens.

12.2 Haftung des Kontoinhabers ab Sperranzeige

Sobald die Bank eine Sperranzeige des Teilnehmers gem. Nr. 9.4 erhalten hat, übernimmt die Bank alle danach durch paydirekt-Zahlungen entstehenden Schäden. Handelt der Teilnehmer in betrügerischer Absicht, trägt der Kontoinhaber auch die insoweit nach der Sperranzeige entstehenden Schäden.

13. Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten paydirekt-Zahlung

- 13.1 Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer paydirekt-Zahlung kann der Kontoinhaber von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Zahlungsbetrages verlangen. Wurde der Betrag seinem Konto belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht erfolgte oder fehlerhafte paydirekt-Zahlung befunden hätte.
- 13.2 Der Kontoinhaber kann über Nr. 13.1 hinaus von der Bank die Erstattung der Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der autorisierten paydirekt-Zahlung in Rechnung gestellt oder seinem Konto belastet wurden.
- 13.3 Wenn der Teilnehmer ein Kontobevollmächtigter ist, kann er die Ansprüche nach Nr. 13.1 und 13.2 für den Kontoinhaber geltend machen.
- 13.4 Geht der Betrag einer autorisierten paydirekt-Zahlung an einen Händler verspätet bei diesem ein, kann der Händler von seinem Zahlungsdienstleister verlangen, dass dieser die Gutschrift des Betrags der paydirekt-Zahlung auf dem Konto des Händlers so vornimmt, als sei die Zahlung ordnungsgemäß ausgeführt worden. Führt die Bank eine autorisierte paydirekt-Zahlung an einen anderen Zahlungsempfänger verspätet aus, kann der Teilnehmer von der Bank fordern, dass die Bank vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers verlangt, die Gutschrift der paydirekt-Zahlung auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers so vorzunehmen, als sei die paydirekt-Zahlung ordnungsgemäß ausgeführt worden. Weist die Bank nach, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, entfällt diese Pflicht.
- 13.5 Wurde eine autorisierte paydirekt-Zahlung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank die paydirekt-Zahlung auf Verlangen des Teilnehmers nachvollziehen und ihn über das Ergebnis unterrichten.

14. Erstattung bei fehlendem Versandnachweis des Händlers bei einer beweglichen Sache

- 14.1 Wenn der Händler eine mit paydirekt bezahlte bewegliche Sache zu versenden hat und eine Auslieferung an die angegebene Lieferadresse nach Auffassung des Teilnehmers nicht oder teilweise nicht erfolgt ist („**Konfliktfall**“), kann der Teilnehmer der Bank den Konfliktfall über das paydirekt-Portal oder die auf der paydirekt-Website für Konfliktfälle angegebenen Kontaktdaten melden. Die Bank wird dem Kontoinhaber nach Maßgabe dieser Nr. 14 die paydirekt-Zahlung erstatten, soweit diese Gegenstand des Konfliktfalls ist.
Bei Zahlungen mittels paydirekt-P2P ist die Erstattung nach dieser Nr. 14 der paydirekt-Zahlung ausgeschlossen.
- 14.2 Die Meldung des Teilnehmers zum Konfliktfall gemäß Nr. 14.1 muss der Bank innerhalb von 30 Kalendertagen nach Belastung des Kontos mit der paydirekt-Zahlung für die nicht gelieferte Bestellung zugehen.
Die Meldung hat mindestens die folgenden Informationen zu enthalten:
 - (1) eine Bezeichnung der nicht gelieferten beweglichen Sache,
 - (2) soweit beim Teilnehmer vorhanden - eine vom Händler übermittelte Bestätigung der Bestellung der nicht gelieferten beweglichen Sache,
 - (3) soweit nicht bereits in der Bestellbestätigung in 14.2(2) enthalten:
 - (i) den Vor- und Nachnamen des Bestellers,
 - (ii) eine Beschreibung der nicht gelieferten beweglichen Sache, einschließlich - soweit vorhanden - eine vom Händler vergebene Bestellnummer, Position/Nummer,
 - (iii) das Bestelldatum,
 - (iv) soweit durch den Händler angegeben oder vereinbart: die Lieferfrist,

- (v) die vereinbarte Liefer- und Rechnungsadresse, d.h. Name und Adresse des Empfängers,
 - (vi) den Gesamtpreis der Bestellung, einschließlich Steuern und Versandkosten, sowie den Einzelpreis der nicht gelieferten beweglichen Sache und
 - (4) soweit beim Teilnehmer vorhanden: Nachrichten des Händlers oder des Logistikunternehmens über einen Versand der nicht gelieferten beweglichen Sache.
- 14.3 Die Bank wird dem Kontoinhaber den Betrag der paydirekt-Zahlung für die nicht gelieferten beweglichen Sachen nach Erhalt einer Meldung des Konfliktfalls, die den inhaltlichen und zeitlichen Vorgaben gem. Nr. 14.1 und 14.2 entspricht, erstatten, wenn und soweit
- (1) es sich bei der nicht ausgelieferten Bestellung um eine bewegliche Sache handelt,
 - (2) es sich bei der nicht gelieferten beweglichen Sache nicht um
 - (i) Wertgutscheine (z.B. Geschenkkarten, Gutscheine, Telefonkarten),
 - (ii) Zeitungen oder Zeitschriften,
 - (iii) Versicherungsunterlagen,
 - (iv) Beförderungsleistungen und Reisedokumente (z.B. Flug- und Bahntickets),
 - (v) Arzneimittel im Sinne des Arzneimittelgesetzes,
 - (vi) Alkoholische Getränke im Sinne des Jugendschutzgesetzes,
 - (vii) Tabakwaren und verwandte Erzeugnisse im Sinne des Tabakerzeugnisgesetzes handelt,
 - (3) der Teilnehmer darlegen kann, dass er einen fälligen Anspruch gegen den Händler auf Lieferung der nicht gelieferten beweglichen Sache mit einem Logistikunternehmen hat und eine für die zugrundeliegende Bestellung geltende Lieferfrist abgelaufen ist,
 - (4) der Teilnehmer die nicht gelieferten beweglichen Sachen beim Händler vollständig mit paydirekt gezahlt hat,
 - (5) der Teilnehmer zu der beweglichen Sache, die Gegenstand des Konfliktfalls ist, zuvor noch keinen Konfliktfall gemeldet hat und
 - (6) der Händler der Bank innerhalb einer Frist von 10 Kalendertagen ab Aufforderung durch die Bank keine Unterlagen vorlegt, die einen Versand der nicht gelieferten beweglichen Sachen an die dem Händler angegebene Lieferadresse belegen (z.B. einen Versandbeleg) oder andere Unterlagen vorlegt, die belegen, dass die Voraussetzungen für eine Erstattung einer paydirekt-Zahlung nach dieser Nr. 14 nicht vorliegen. Der Händler ist nach dieser Nr. 14.3(6) nicht verpflichtet, neben dem Versand auch die Zustellung der versendeten beweglichen Sache nachzuweisen.
- 14.4 Liegen die Voraussetzungen für eine Erstattung gemäß Nr. 14.3 nicht vor, wird die Bank den Teilnehmer hierüber informieren und ihm mitteilen, dass die paydirekt-Zahlung Bestand hat und der mit paydirekt gezahlte Betrag nicht erstattet wird.
- 14.5 Der Teilnehmer hat der Bank unverzüglich nach ihrer Anforderung, spätestens jedoch innerhalb von 5 Kalendertagen, weitere Informationen, die für die Prüfung des gemeldeten Konfliktfalls, insbesondere für die Prüfung eines Versandbelegs des Händlers, zwingend erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen.
- 14.6 Abtretung von Ansprüchen
- (1) Der Teilnehmer ist verpflichtet, alle Ansprüche gegen den Händler aufgrund der bestellten aber nicht gelieferten beweglichen Sachen, einschließlich sämtlicher Gestaltungsrechte (z.B. Widerruf, Rücktritt, Minderung), an die Bank oder an einen von der Bank zu benennenden Dritten abzutreten. Die Abtretung der Zahlungsansprüche erfolgt in Höhe des von der Bank erstatteten Betrages.
 - (2) Der Teilnehmer bevollmächtigt die Bank, nach der Erstattung die Abtretung in seinem Namen entsprechend Nr. 14.6(1) zu erklären. Die Bank ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- 14.7 Abgesehen von der Annahme der Abtretung gem. Nr. 14.6 übernimmt die Bank keine Rechte und Pflichten des Teilnehmers oder des Händlers aus oder in Zusammenhang mit dem der Bestellung zugrundeliegenden Vertrag.

- 14.8 Die gesetzlichen und vertraglichen Rechte des Teilnehmers gegen den Händler bleiben im Übrigen unberührt. Andere Einwendungen, Rückzahlungs-, Minderungs-, Haftungs- und Aufwandsersatzansprüche, Widerrufs-, Rücktritts- und sonstige Rechte des Teilnehmers gegen den Händler aus seinem Vertragsverhältnis mit dem Händler kann der Teilnehmer nicht über diese Nr. 14 geltend machen. Solche Ansprüche können – sofern sie tatsächlich bestehen – direkt gegenüber dem Händler geltend gemacht werden. Der Teilnehmer ist nicht verpflichtet, von der Erstattungsmöglichkeit nach dieser Nr. 14 Gebrauch zu machen, er kann stattdessen seine Ansprüche auf Rückerstattung auch gegen den Händler geltend machen.

15. Schadensersatzansprüche des Kontoinhabers

- 15.1 Im Falle einer nicht durch den Teilnehmer autorisierten paydirekt-Zahlung (Nr. 11) oder im Falle einer nicht erfolgten, fehlerhaften oder verspäteten Ausführung einer durch den Teilnehmer autorisierten paydirekt-Zahlung (Nr. 13) kann der Kontoinhaber von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von Nr. 11 oder 13 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- 15.2 Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Teilnehmer vorgegeben hat.
- 15.3 Die Haftung der Bank gegenüber dem Kontoinhaber für einen wegen nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer autorisierten paydirekt-Zahlung entstandenen Schaden, der nicht bereits von Nr. 13 erfasst ist, ist auf EUR 12.500 je paydirekt-Zahlung begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsbeschränkung gilt nicht, für
- (1) Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit der Bank,
 - (2) nicht autorisierte paydirekt-Zahlungen gem. Nr. 11,
 - (3) den dem Kontoinhaber entstandenen Zinsschaden, soweit der Kontoinhaber Verbraucher ist,
 - (4) Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat oder
 - (5) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

16. Haftungs- und Einwendungsausschluss

- 16.1 Ansprüche gegen die Bank nach Nr. 11, 13 und 15 sind ausgeschlossen, wenn der Kontoinhaber die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit der paydirekt-Zahlung darüber unterrichtet hat, dass es sich um eine nicht autorisierte, nicht erfolgte oder fehlerhafte paydirekt-Zahlung handelt. Der Lauf der 13-monatigen Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kontoinhaber über die aus der paydirekt-Zahlung resultierende Belastungsbuchung entsprechend den gesetzlichen Regelungen auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Haftungsansprüche nach Nr. 15 kann der Kontoinhaber auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.
- 16.2 Handelt es sich nicht um Ansprüche des Kontoinhabers gegen die Bank nach Nr. 11, 13 und 15 oder nach den diesen Regelungen entsprechenden gesetzlichen Regelungen, d.h. nicht um Ansprüche wegen einer nicht autorisierten, nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer paydirekt-Zahlung, haftet die Bank für sich und ihre Erfüllungsgehilfen - gleich aus welchem Rechtsgrund - nur, falls sie oder ihre Erfüllungsgehilfen eine wesentliche Vertragspflicht schuldhaft verletzen oder der Schaden auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz der Bank oder ihrer Erfüllungsgehilfen zurückzuführen ist. Als wesentliche Vertragspflichten gelten solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Teilnehmer regelmäßig vertrauen darf. Im Falle der fahrlässigen Verletzung einer Vertragspflicht ist die Haftung zudem der Höhe nach auf solche vertragstypischen Schäden begrenzt, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vernünftiger Weise vorhersehbar waren.

- 16.3 Der vorstehende Haftungsausschluss in Nr. 16.2 gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz oder etwaig von der Bank abgegebener Garantien.

17. Einschaltung Dritter

- 17.1 Die Bank beauftragt entweder unmittelbar oder mittelbar über eine zwischengeschaltete Bank die paydirekt GmbH, bestimmte wesentliche Funktionen von paydirekt zu übernehmen und im Namen der Bank auszuüben. Die Bank und die paydirekt GmbH behalten sich vor, weitere Dienstleister einzuschalten.
- 17.2 Die paydirekt GmbH ist berechtigt, die Rechte und Pflichten der Bank aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag im Namen der Bank auszuüben bzw. zu erfüllen sowie Erklärungen im Namen der Bank abzugeben und in Empfang zu nehmen.

18. Vereinbarung eines elektronischen Kommunikationswegs

- 18.1 Der Teilnehmer und die Bank vereinbaren, dass die Bank mit dem Teilnehmer elektronisch kommunizieren kann, d.h. per E-Mail an die durch den Teilnehmer für paydirekt angegebene E-Mail-Adresse oder über das Online-Banking. Der Teilnehmer ist damit einverstanden, entsprechende Mitteilungen unverschlüsselt per E-Mail zu erhalten. Insbesondere kann die Bank dem Teilnehmer Änderungen dieser Bedingungen auf dem elektronischen Kommunikationsweg anbieten.
- 18.2 Die Bank kann sich bei der Übersendung der Mitteilungen eines Dienstleisters, der paydirekt GmbH, bedienen.

19. Gerichtsstand / Sonstiges

- 19.1 Ist der Teilnehmer Kaufmann und ist die sich aus diesen Bedingungen ergebende streitige Geschäftsbeziehung dem Betrieb seines Handelsgewerbes zuzurechnen, ist Frankfurt am Main ausschließlicher Gerichtsstand für Auseinandersetzungen aus oder in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung. Die Bank kann diesen Teilnehmer auch bei einem anderen zuständigen Gericht verklagen. Dasselbe gilt für eine juristische Person des öffentlichen Rechts und für öffentlich-rechtliche Sondervermögen.
- 19.2 Die vorstehende Gerichtsstandsvereinbarung geht etwaigen anderslautenden Gerichtsstandsregelungen zwischen Teilnehmern, die Kaufleute sind, und der Bank vor, soweit sich der Streit auf Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesen Bedingungen bezieht.

./.